

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 147.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 19. Dezember 1907.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

45. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die Fassung des § 4 des zwischen dem Deutschen Buchdruckervereine und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, hat in verschiedenen Kreisen eine gänzlich falsche Beurteilung gefunden und es ist vielfach die irrtümliche Ansicht aufgetaucht, als hätten die beiden vertragschließenden Vereine die Tarifgemeinschaft und deren großen Nutzen für das Buchdruckgewerbe als ihr alleiniges Recht und nur für sich in Anspruch nehmen wollen. Die unterzeichneten Vereinigungen haben deshalb eine Aenderung des Vertrages vorgenommen, die wie folgt lautet:

§ 4.

- Der Deutsche Buchdruckerverein verpflichtet sich, nur solche Prinzipale als Mitglieder aufzunehmen, die der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker angehören. Die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins sind verpflichtet, nur tariftreue Gehilfen zu beschäftigen.
- Der Verband der Deutschen Buchdrucker verpflichtet sich, nur tariftreue Gehilfen als Mitglieder aufzunehmen. Die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sind verpflichtet, nur in tariftreuen Buchdruckereien zu arbeiten.
- Gehilfen, welche von den tariflichen Schiedsinstanzen als gemäßigelt erklärt worden sind, müssen bei Einstellung in erster Linie berücksichtigt werden.

Der § 6 des Vertrages wird gestrichen.

Leipzig, 10. Dezember 1907.

Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins.

Wilhelm Bär. Eugen Mahlan.

Der Vorstand
des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Emil Böblin. Gustav Eißler.

Der Organisations-Vertrag im Buchdruckgewerbe.

Der Abschluß des Tarifvertrages von 1906 war gleichzeitig begleitet von dem Abschluß eines in seinen Grundzügen auf der Tarifgemeinschaft basierenden Vertrages zwischen den beiden maßgebenden Organisationen im Buchdruckgewerbe: dem Deutschen Buchdruckervereine und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker. Dieser Organisationsvertrag befindet sich längst in den Händen jedes Angehörigen jener Vereine und erübrigt sich daher, seine Tendenz und seinen Zweck des näheren noch einmal an dieser Stelle zu beleuchten. Nur das eine muß in diesem Augenblicke mit aller Bestimmtheit festgehalten werden, daß dieser Vertrag eine einzigartige Tatsache im deutschen Wirtschaftsleben darstellt, die zum Ausdruck bringt, daß die berufenen Träger der gewerblichen Ordnung auf der Grundlage der Tarifgemeinschaft allen Ernstes mit einem großzügigen Programme befreit sind, dem Gewerbe eine bessere Zukunft, den Massen der Prinzipale und Gehilfen erträglichere Existenzverhältnisse zu schaffen, dem Gesamtgewerbe aber die Segnungen eines befriedigenden Nebeneinanderarbeitens seiner Angehörigen auch für die Zukunft zu garantieren.

Diesem Geiste entsprang der Organisationsvertrag, aus dem bestimmungsgemäß alles ferngehalten ist, was geeignet wäre, den gewollten Zweck irritieren zu können. Ein Werk ist aufgerichtet, dessen tiefer Ernst und Sachlichkeit unverkennbar, dessen Ziele jedem um das Wohl des Gewerbes Besorgten klar vor Augen liegen, ein Werk, das in seinem Wesen einen zeitlich möglichen und notwendigen Abschluß aller gewerblichen Entwicklungsresultate besiegelt.

Die Aufnahme, welche dieser Vertrag nach seiner Publikation im Oktober 1906 namentlich in der Öffentlichkeit gefunden hat, war nun keineswegs eine solche, welche um der Objektivität und der Sache willen zu wünschen gewesen wäre. Mochte auch der von den beiden großen Organisationen im Gewerbe getane Schritt ob seiner Beispiellostigkeit Aufsehen und vielleicht auch Mißverständnisse

erwecken, so mußte doch die vor aller Welt seit vielen Jahren praktisch geübte soziale Friedensarbeit der verantwortlichen Stellen im Gewerbe hinreichende Garantien bieten, um vor einem Urteile bewahrt zu bleiben, das in dem geschlossenen Vertrage vor allem einen Angriff auf die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Arbeit erblickte. Diese Auffassung mußte um so verwirrender auf die neugeschaffenen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe wirken, als sie zum Teile von Kreisen ausging, die bisher mit einem gewissen Wohlwollen der Tariffsache gegenüberstanden, somit geeignet war, die öffentliche Meinung, deren Urteil leider selten durch Gründlichkeit ausgezeichnet ist und welche sich nur schwer in die eigenartig gelagerten Verhältnisse unferes Gewerbes zu vertiefen vermag, in ihrem Urteile über den Organisationsvertrag irre zu führen und ungünstig zu beeinflussen.

Die zunächst theoretische Beurteilung des Vertrages durch die angezogenen Kreise verwandelte sich in dem Augenblicke zu einer aktiven und direkten gemeinsamen Bekämpfung des Vertrages, als ein am 24. September 1906 gegründeter Arbeitgeberverband im Buchdruckgewerbe und eine kleine Gehilfenorganisation, der Gutenbergbund, sich an die Spitze dieser, wenn man sagen will: Bewegung setzten und energisch gegen den § 4 des Vertrages Sturm ließen. Dieser Paragaph lautet:

§ 4. Der Tarifvertrag verpflichtet:

- die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verbands der Deutschen Buchdrucker angehören;
- die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem Deutschen Buchdruckervereine angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung a des § 4 des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Klassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen befriedigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertrags-

gemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Ueber eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifamt.

Ueber eine gewisse Uebergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifamt. Vom Tarifamt festgelegte Uebergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag.

Es war zweifellos das gute Recht der vertragschließenden Parteien, sich in der Zugehörigkeit zu den Organisationen, wie unter a) und b) ausgedrückt, besonders zu begünstigen, zumal hierdurch kein fremdes Recht verletzt wurde. Das geht sowohl aus dem Inhalte des § 4 wie aus den besonderen Bestimmungen des Tarifes selbst hervor. Das ist wie folgt festzustellen: 1. Hatte der § 4 keinen Einfluß auf die bisher bei Mitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins beschäftigten nicht-verbändlerischen Gehilfen, da nur bei Neueinstellungen Verbandsgehilfen beschäftigt werden sollten; 2. blieben die beim Abschluß des Vertrages dem Verbands nicht angehörenden Gehilfen, welche das 50. Lebensjahr erreicht haben, dauernd von jeder Wirkung des § 4 ausgenommen, in beiden Fällen also eine Zahl von Gehilfen, die man leider nur schätzen kann, die aber von jedem Kenner der Verhältnisse als erheblich gewertet wird; 3. blieb ohne Wirkung der § 4 auch für die Mitglieder der Unterstützungskassen des Deutschen Buchdruckervereins, welchen z. B. die Mehrzahl der Gutenbergbündler angehört; 4. ist zu erwägen, daß zu Beginn des Jahres 1907 von den etwa 57 000 deutschen Buchdruckergehilfen rund 50 000 sich in den Reihen des Verbandes befanden, somit unter Berücksichtigung des bei den Ziffern 1 bis 3 Gesagten nur ein verschwindender Bruchteil Gehilfen übrig bleibt, welchen in den vorhandenen etwa 4000 dem Deutschen Buchdruckervereine nicht angeschlossenen Buchdruckereien des Reiches ein mehr als genügendes Gebiet für Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stand; 5. ist schon im Dezember 1906 beschlossen worden, den Beginn der Wirksamkeit des § 4 auf die Dauer von zwei Jahren hinauszuschieben; 6. wird im § 4 auch die Aufnahme anderer, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinender Ver-

einigungen in den Organisationsvertrag vorgelesen; und 7. stehen jedem tarifstreuen Gehilfen, gleichviel, ob Verbändler oder nicht, die Bestimmungen des Tarifes zur Seite, wo es im § 82 Abs. 3 heißt:

Die Prinzipalmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur solche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die nachweislich aus tarifstreuen Buchdruckereien kommen, und die Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur in tarifstreuen Buchdruckereien zu arbeiten.

Es ist von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß durch den Organisationsvertrag gerade diese letztere tarifliche Bestimmung nicht beseitigt werden kann, darum hatten die beiden vertragschließenden Organisationen bereits Vor Sorge getroffen, um eine Kollision des § 4 des Organisationsvertrages mit den tariflichen Bestimmungen zu vermeiden. In Anbetracht aller hier geltend gemachten Momente ist uns unerfindlich, wie man sowohl in gewerblichen Kreisen als auch in der breiten Öffentlichkeit davon reden konnte, daß mit dem § 4 einer Anzahl von Prinzipalen die Arbeitskräfte und einer Anzahl von Gehilfen die Arbeitsgelegenheit entzogen oder daß mit dem § 4 ein Koalitionszwang beabsichtigt oder erreicht werden könnte. Nichts hat überhaupt je dem Verbandsrat ferner gelegen, als mit Mitteln des Zwanges seine Reihen verstärken zu wollen, denn auf solche Zwangsmitglieder hätte er sich im Ernstfalle ja doch nicht verlassen können — weder organisatorisch noch tariflich —, deshalb ist auch bei der Verteidigung des Organisationsvertrages von den Führern des Verbandes jederzeit darauf hingewiesen worden, daß er an einen solchen Zwang, wie er von den Gegnern des Vertrages fälschlicherweise den Beteiligten als beabsichtigt unterstellt wird, weder aus moralischen noch aus praktischen Gründen denkt. Die zahllosen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung gerade der § 4 enthält, sind wohl der beste Beweis dafür, wie sehr die Väter des Vertrages besorgt waren, daraus nicht einzelne unbillige Rechte organisatorischen Charakters auf Kosten der Gesamtheit für sich herzuleiten, sondern daß sie das Ziel im Auge behielten, dem ganzen Gewerbe mit diesem Vertrage zu dienen. Daß dies die Absicht der vertragschließenden Organisationen war, dafür bedarf es eines besonderen Beweises nicht, dafür bürgt die Tätigkeit der fraglichen Vereinigungen im letzten Jahrzehnte und das Resultat dieser Tätigkeit, die alle ehrlich und ernstlich an einer Besserung danieder liegender gewerblicher Zustände interessierten Prinzipale und Gehilfen zusammenführte, so daß Mögliches zum Besten beider Teile erreicht wurde und Besseres für die Zukunft angestrebt werden kann.

Trotz alledem haben aber die Gegner der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, deren gewerblich praktisches Arbeiten und sozial versöhnlicher Charakter von einem sogenannten Herrtume in Prinzipalkreisen als ein Eingriff in die Rechte und Befugnisse des Unternehmertums bezeichnet wird, nichts unversucht gelassen, außerhalb unsers Berufs stehende Personen sowie wirtschaftliche Institutionen und staatliche Behörden gegen die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft mit Abneigung zu erfüllen. Mittels sogenannter „Denkschriften“, Broschüren, Flugblätter, in der den Tarifgegnern zur Verfügung stehenden Fachpresse und namentlich in weitestem Maße mittels der Tagespresse hat man aus unsrer Tarifgemeinschaft und dem Organisationsvertrage ein detarifiziertes Zerstück gemacht, daß für eine gesunde Weiterentwicklung der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe ernsthafte Gefahren heraufgestiegen sind, denn die Wirkung einer solchen mit allem Raffinement betriebenen Gegenpropaganda blieb nicht aus. Die Stellungnahme des Bundes der Deutschen und der bayerischen Industriellen, gewisse Erscheinungen im Regierungslager, lebhaft anonyme Bekundungen aus sonst den Tarifgemeinschaften freundlich gesinnten Kreisen und eine von Tag zu Tag sich steigende Befehdung des Organisationsvertrages — der freilich nur die deckende Schuttscheibe für die Bekämpfung der Tarifgemeinschaft selbst bilden mußte — durch einen Teil angeblich davon benachteiligter Gewerksangehöriger konnten die beiden maßgebenden Organisationen im Buchdruckgewerbe nicht länger im Zweifel

darüber lassen, daß hier eine planmäßige und geistige Aktion sich ausdehnte, welcher ein ganzes großes hahnbrechendes Werk zum Opfer fallen sollte. Wie viel dabei auf das Konto der Verständnislosigkeit den Buchdruckerverhältnissen gegenüber zu buchen ist, kann dahin gestellt bleiben angesichts der Tatsache, daß mit geradezu suggestiver Wirkung die Zahl der Tarifgegner und die des Organisationsvertrages in maßgebenden Kreisen außerhalb unsers Berufs sich ständig vergrößert hat.

Auf ihr gutes Recht und die Logik und Selbstverständlichkeiten im § 4 des Organisationsvertrages pochend, hätten der Deutsche Buchdruckerverein und der Verband der Deutschen Buchdrucker ruhig den Kampf um ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in einer solchen besonderen Vertragschließung aufnehmen können, wenn ihnen, wie stets, nicht die allgemeine Tariffache über dem gesonderten Organisationsinteresse stehen würde. Diese und den schmer erlangenen gewerblichen Frieden vor Angriffen, wie sie zurzeit ausgelöst sind, und ihren Folgen möglichst zu bewahren, hat die beiden genannten Vereinigungen veranlaßt, den Gegnern der Tarifgemeinschaft und des Organisationsvertrages jedes Agitationsmaterial zu entziehen, um für die Folge mit um so größerer Berechtigung den Nachweis führen zu können, daß dieser ganze, man kann ohne Ueberhebung sagen Kulturkampf in der Hauptsache den Tarifgemeinschaften gilt. Aus all diesen Gründen sind deshalb die beiden vertragschließenden Organisationen, die von jeher die Träger der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker gewesen sind und es auch für die Folge bleiben werden, am 10. Dezember in Leipzig dahin übereingekommen, an die Stelle des bisherigen § 4 des Organisationsvertrages die an der Spitze der heutigen Nummer abgedruckten Bestimmungen als veränderten § 4 zu setzen. Damit sind alle bisher von den Gegnern an den § 4 des Organisationsvertrages geknüpften Befürchtungen, Beschuldigungen und Verdächtigungen hinfällig geworden. Daß gleichzeitig der § 4 gestrichen werden mußte, ergibt sich aus der Natur der Sache. Seine Streichung war notwendig, weil er im Tarife (§§ 88 und 91) bereits inhaltlich vertreten ist.

Obwohl man es in den Kreisen der Gegner des Organisationsvertrages zwar nicht daran fehlen lassen wird, die Beseitigung des ursprünglichen § 4 als eine „Errungenschaft“ der gegen ihn wirkenden Kräfte zu feiern, so kann dies absolut nichts an der Erkenntnis ändern, daß die beteiligten Organisationen klug daran taten, diesen Stein des Anstoßes zu entfernen. Sie brauchten um so weniger davor zurückzuschrecken, als die von der Gegenseite dem § 4 zugeschriebenen Eigenschaften in Wirklichkeit gar nicht in ihm enthalten waren. Nicht einem angeblichen Terrorismus sollte er dienen, sondern einer Festigung des Gewerbes und der Tarifgemeinschaft. Daß in diesem Sinne ein so brauchbares Instrument, wie der § 4, aus dem Organisationsvertrage entfernt werden mußte, macht weder der wirtschaftlichen noch der sozialen Einsicht der Vertragsgegner sonderliche Ehre, sondern beweist nur, mit welcher erschreckenden Rückständigkeit die vorwärts treibenden und strebenden Elemente in einem Gewerbe noch zu rechnen haben. Andererseits aber wollen mit der Beseitigung des ursprünglichen § 4 der Deutsche Buchdruckerverein und der Verband der Deutschen Buchdrucker bekunden, daß sie angesichts ihrer Stärke und Tarifstreue und bei der Disziplin ihrer Mitglieder einer besondern gegenseitigen Begünstigung nicht bedürfen, sondern daß sie sich damit begnügen, vertraglich festgelegt zu haben, daß sie als Organisation sich zur Hebung des Buchdruckgewerbes und zur Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen dauernd verpflichtet fühlen.

Es ist dringend zu wünschen, daß der abgeänderte Vertrag nicht nur als eine gegebene Tatsache, sondern auch als ein unvermeidliches Produkt unserer ganzen gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse hingenommen wird. In Anbetracht eines zu erhoffenden volleren Verständnisses und bei einer stets gerühmten Disziplin

werden auch die Mitglieder des Verbandes angesichts der gesamten Sachlage sich mit der von ihrer Leitung abgegebenen Zustimmung zu einer Aenderung des Vertrages einverstanden erklären. Bereits eine Konferenz von Gauvorstehern und Gehilfenvertretern hat in tagelangen Beratungen aufs eingehendste die derzeitige Situation im Gewerbe gewürdigt, welche in gar keiner Beziehung beim Abschlusse des Vertrages vorauszu sehen war. Einstimmig faßte diese Konferenz ihre Meinung dahin zusammen, daß eine Beseitigung des § 4 unumgänglich sei, und daß es der verantwortlichen Verbandsleitung überlassen werden müsse, in geeigneter Form und im Sinne einer dort beschlossenen Resolution eine Verständigung mit der Leitung des Deutschen Buchdruckervereins herbeizuführen. Das ist geschehen und das Resultat reifer und allseitiger Erwägung wird nunmehr den Angehörigen beider Organisationen unterbreitet. In diesem Falle muß wieder einmal gesagt werden, daß die Verhältnisse mächtiger waren als die Menschen. Trotz alledem bleibt der Fortschritt aber ungestörbar, den das gemeinsame Arbeiten der Organisationen geschaffen. Der Organisationsvertrag in seiner heutigen Gestalt stellt eben das Möglichste und Erreichbarste auf dem Wege einer großzügigen Gewerkepolitik dar, daran wird auch durch die Beseitigung des § 4 nichts geändert. Man muß nun einmal damit rechnen, daß alle Kulturarbeit heutzutage mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, aber das tröstliche Bewußtsein bleibt bestehen, daß aller Kultur der Sieg bleibt. Auch im Buchdruckgewerbe. Hoffentlich kommt man auch im gegnerischen Lager allmählich zu dieser Einsicht, nachdem man eingesehen, daß es sich mehr um selbstgeschaffene als tatsächliche Befürchtungen handelte, und zwar um so eher, als sowohl dem Arbeitgeberverbände wie dem Gutenbergbunde es nach wie vor unbenommen bleibt, sich in jeder beliebigen Form tariflich „auszuleben“.

Selbstverständlich haben sich mit dem abgeänderten Vertrage nunmehr auch die Anträge der Hirsch-Darßerischen Gewerkevereine und des Gutenbergbundes um die Aufnahme in den Organisationsvertrag erledigt. Nicht der Schein eines Koalitionszwanges ist jetzt mehr vorhanden, welchen übrigens die vertragschließenden Parteien von Anfang an aufs bestimmteste verneinten. Der Kampf des Gutenbergbundes gegen den Vertrag war um so deplazierter, als ja nach den tariflichen Bestimmungen keinem tarifstreuen Gehilfen der Eintritt in eine tarifstreuere Druckerei versagt werden kann. Außerdem wird sich der Verband nie auf den Standpunkt stellen, irgend einem tarifstreuen Gehilfen die Arbeitsmöglichkeit zu entziehen. Auch äußerlich sind nunmehr alle Hemmnisse gefallen, welche einer tarifstreuen Betätigung des Gutenbergbundes angeblich im Wege standen. Und da es ihm nur darum zu tun war, in vollem Umfange als tarifstreu zu erscheinen, und weil der Bund in allen tarifstreuen Druckereien des Reiches, wo die Mehrzahl seiner Mitglieder beschäftigt wird, dies auch beweisen will, bitte, es ist jetzt Raum geschaffen für den „Flügel Schlag einer freien Seele“!

Buchdrucker — Sozialistentöter?

So und nicht anders muß ich diesen Artikel betitelt entgegen der Rechtfertigung des Herrn Edmund Daubhäuser (Wattenscheid) deren Ueberschrift lautet: „Buchdrucker — Sozialdemokrat?“ Wer unser Organ gerade in letzter Zeit genau verfolgt hat, der muß — wenn ihm bei aller sicher höchst wertvollen Neutralität unser Verbandes der freie, offene Blick noch nicht gänzlich getrübt ist — ganz entschieden gefunden haben, daß die Art und Weise und die Form, wie man den neutralen Standpunkt dem Gegner klar machen will, oft geradezu krankhaft ausartet. Hat man es denn wirklich nötig, sich gegen alle jene, die heutigen Tags mit ihrer staatlich abgestempelten „Christlichkeit“ geradezu bis zum Hölle haften gehen, derartig jedes ethischen proletarischen Empfindens zu entleeren? Ist es wirklich das größte Verbrechen am Verbandsprinzip, wenn ein deutscher Buchdrucker in der Zeit der größten sozialen Not auch nun einmal wirklich „sozial“ empfindet?

Nun zum Artikel W. Daubhäusers selbst. Beim Lesen kürzerer Einfendungen dieser Art ist es meine persönliche „Schwäche“, nach dem Lesen der Titelzeile zunächst nach dem zu suchen, der die Ausführungen mit seinem Namen deckt. Das war also hier ein „Parteiexretar“ — ja, ein solcher schlechtweg, wie man ihn in der Arbeiterpresse in

jeder Nummer findet. Ich glaubte es auch schon mit einem solchen „vaterlandslosen“ wirklichen Volksanwalt zu tun zu haben, da ließ mich schon der vierte Absatz in einem völligen Fergarten verschwinden, und beinahe war eine neue Kamödie der Fergungen und Wirrungen für die Vereinsbilhne fertig. Die wunderbaren Ausführungen über die geradezu philantropische Bemüung der Bedenbarone sind für einen „einigenmaßen normal“ veranlagten Arbeiter tatsächlich einzig; darüber hat selbst das sonst so ruhige, kühlenbrennende deutsche Bürgerertum eine derartig abweichende Meinung, das sie schon mit der zehnten polizeilichen Vorchrift kollidiert. Wo es sich gerade um die teueren „schwarzen Diamanten“ handelt, wäre das Gegenteil wahrhaftig der blindeste Köhlerglaube. Datum sollen uns auch jene tohlen von purer Voyakität triefenden Behauptungen nicht weiter beschäftigen.

Im weiteren Verfolge des angelegenen Artikels ist der tiefste Schmerz des Herrn Daubhäufer nun der, daß ihn der ob seiner Unwissenheit auf jeden Fall bedauernswerte „Christliche“ Gewerkschaftssekretär Schick als „Sozialdemokrat“ anpricht. Diesen Firtum nun aber schreibt der Artikelsschreiber als eine schreckliche Verleumdung der sämtlichen deutschen Verbandsbuchdrucker in alle vier Winde. Mit Verlaub, Herr Parteisekretär und — Kollege! Was ist eine Verleumdung? Wenn man seinen achtbaren Mitbürgern ein Vergehen, ein Verbrechen oder eine ehrlöse Bemüung nachsagt! Ist nun die Zugehörigkeit zur deutschen Sozialdemokratie etwa eine strafbare, verabscheuungswürdige Handlung? „Nein und abermals nein“ werden Tausende von Verbandsmitgliedern mit mir ausrufen. Ergo kann bei aller tatsächlich vorhandenen Neutralität unser großen Verbandes die Vernüung oder wirkliche Beachtung, daß dieses oder jenes unserer Mitglieder Sozialdemokrat sei, niemals eine Verleumdung sein, ebenjowenig wie man als vernünftiger Mensch einen Arbeitgeber damit, daß er vielleicht national-liberal ist, „verleunden“ kann. Rechen wir nun wieder voll und ganz zu unsern Kollegen Daubhäufer zurück, so finden wir da eine für ihn geradezu typische Leistung. In seiner Eigenschaft als Sekretär der national-liberalen Partei wäre ihm durch die „schreckliche“ Beachtung des ammen ungehefichten Schick beinahe sein Hauptfeld verloren gegangen, nämlich: die Sozialdemokratie zu bekämpfen! Man muß gestehen, es gehört viel — Mut dazu, diesen Satz in einem Organe einer freien Gewerkschaft so unverblümt und offen auszusprechen. Das (nämlich die Sozialistenbüro) sollte Herr Daubhäufer doch dem eigens hierzu gegründeten Reichsverbande ganz allein überlassen. Der versteht dies auch wirklich viel, viel besser! Ich hatte bis dato geglaubt, der Liberalismus hätte denn doch noch viel tiefere ethische Aufgaben und Ziele in seinem Programme, als gerade diese wirklich höchst undankbare Arbeit. Die genannte Partei wird ihm wiederum auch schwerlich ihren schneidigen Sekretär für dieses gar so offene Slaubensbekenntnis besonders dankbar sein. Politisch klug war es nun einmal gar nicht und diplomatisch schon längst nicht. Wie heißt doch das höchste und schönste Prädikat für die in diesem Punkte „tragalleben“ zielbewusste wohlorganisierte Buchdruckerschaft? „Die Pioniere der Arbeiter!“ Ob wohl Herr Edm. Daubhäufer in seiner früheren Eigenschaft als Buchdruckergehilfe wirklich ein solcher gewesen ist? Und ob er's auch je so als wohlorganisierte Parteisekretär ist? Ich bezweifle beides sehr, denn ein Pionier der Arbeiter wird ganz etwas anders bekämpfen, nur nicht seine blutsverwandten Arbeitsbrüder in der Wufe.

Wenn Schick-Wanne den Bergwerksbesitzer vorwirft, sie erkennen die Organisation nicht an, so hat er damit sicher keine Unwahrheit gesagt, denn das weiß jeder Gewerkschaftler im ganzen Deutschen Reiche (er braucht gar nicht der Herr D. so gefährlichen „Partei“ anzugehören), daß die Kohlenkustleute jeder Koalition, wenn sie nicht mit „Ring“ anzusprechen ist, geradezu feindlich gegenüberstehen, daß die Stillen, Stinnes und Genossen die schlimmsten Scharfmacher gegen jede Organisationsbetätigung sind, und wo sie einmal mit einer Gewerkschaft verhandeln, dies doch nur gezwungen tun. Wer ist denn wohl der wärmste Befürworter des ominösen Sprachenparagrafen im neuen Vereinsgesetze? U. U. v. g. Jene Kohlenmagazinen, die mit ihrem Grubenpartiotismus ein ganzes freies „Vaterland“ ausbeuten, sollten die Arbeiterverbände ans Herz brüden? Das wäre ja der schlimmste Selbstmord.

Wenn die Wahl Edmund Daubhäufer's nun nach seinen eignen Ausführungen dafür als Beweis dienen soll, daß die Zechenpartei die Gewerkschaften anerkennt, so fällt es schwer, bei der Sache ernst zu bleiben. Jedenfalls war bei dem ehrenvollen Aufste die Hauptfrage die, daß Herr D. der einzig hierzu geeignete Mann war und seine Mitgliedschaft des Verbandes der Deutschen Buchdrucker nahm man wohl mit der tröstlichen Zuversicht in Kauf, daß es eben auch — weiße Raben und dito — „Nottöpfe“ gäbe.

Wenn es so weitergeht, dann wird eine gewisse, geradezu arbeitserfeindliche, „Neutraltät“ immer merkwürdigere Blüten treiben, und wir können es dann noch erleben, daß ein besonders hierzu geeignetes Medium eines schönen Tages Generalsekretär des „Arbeitgeberverbändens“ in Buchdruckergewerbe wird, sich also zum Turnwächter jener Tarifverächterinteressengruppe hergibt und dann in den nächsten Nummern des „Korr.“ darüber leitartikel, wie tadellos sie „tariffreien“ Prinzipale unsern Verband anerkennen, indem sie sich aus den Reihen der Verbändler ihren höchsten Beamten führen. Und da entrichtete man sich früher, wenn hier und dort der Unkenruf erkante: „königlich Preussischer Gewerksverein!“ — ?

Heute nun hat sich das Blättchen wiederum gemendet und es ist die schlimmste Beamtenbeleidigung, einen (zufällig) organisierten Buchdrucker der Sozialdemokratie zuzuteilen. Man sieht also, wie bei der wähllich in übertriebenem Maße betonten Neutralität sich das Ehrgefühl „mauert“, und zwar ganz je nach dem, aus welchem Lager die Injurie gerade kommt.

In den letzten Nummern unser Organs konnte ein Drudort die frohe Mitteilung machen, daß die Verbandskollegen jetzt festen Fuß gefaßt hätten und dies lediglich durch Gründung eines sozialdemokratischen Parteiblattes. In einer andern Nummer müssen nun die Parteigenossen — ja, alle Kollegen in Parteidruckereien — lesen, daß sich Mitglieder des Buchdruckerverbandes noch abendrein im „Korr.“ stolz brühen dürfen, nicht nur prinzipielle, sondern sogar angestellter Bekämpfer der Sozialdemokratie zu sein. Solche Vorkommnisse müssen uns doch wirklich die Schamröte ins Gesicht treiben. Wenn jemals von kurzfristigen oder falsch unterrichteten Parteigenossen irgend welche Beschlässe und Prinzipien unser Verbandes angegriffen wurden, so war es stets unsere gewerkschaftliche Pflicht und unser gutes Recht, solche meist persönliche Angriffe gebührend zurückzuweisen. Daraus darf sich aber noch lange nicht für gewisse „auch solidarisch empfinden wollende“ Mitglieder nun die sonderbare Mission ableiten, sich stolz als Bekämpfer der Arbeiterpartei zu präsentieren; gleichfalls muß auch in dem Stile der Mitarbeiter und Berichtstatter des Verbandsorgans die selbstbeleidigende Ausdrucksweise verschwinden, welche die Parteizugehörigkeit als einen Schimpf empfinden läßt. Oder sind wir dank solcher oben näher bezeichneter Mitglieder schon so weit, daß die Neutralität alle anderen Parteischattierungen in unsern stolzen Verbände liebewoll schützt und dafür jene Kollegen die der Sozialdemokratie angehören oder auch nur sympathisch gegenüberstehen, einfach preisgibt?

Es ist ein schönes Ding um unsere vielgerühmte Neutralität, aber sie soll es niemals zulassen, daß die eine Partei es offen als Schimpf und Schande hinstellen darf, wenn sie von Außenstehenden für ein Mitglied der andern Partei gehalten wird. Daß derartige Unnormitäten dieser an und für sich schon sonderbaren Handlungsweise gerade im „Lande der roten Erde“ wachsen und nicht einmal die hier noch verständliche Entschuldigun der im allgemeinen als „schwarz“ bezeichneten Zentrumszugehörigkeit für sich haben, dies alles läßt die Sache noch in einem bedenklichen Zwielichte erscheinen.

Unser aller Wunsch und Ehrenverzicht fasse ich dahin zusammen: So jemand wirklich vermeint, seine eigne Neutralität oder aber die gleiche Eigenschaft unser Verbandes dem Gegner bis aufs letzte Nüppchen beweisen zu müssen, so darf er es nimmermehr in der Weise tun, indem er die Bemüung anderer, die im Rahmen des gleichen Neutralitätsgebietes ihre Verbandspflichten erfüllen, als verwerflich und bekämpfenswert brandmarkt. Gleiches Recht für alle! Wer sein eignes Ehrgefühl nur auf Kosten derselben Empfindung eines andern reparieren will, erweist sich selbst den schlechtesten Dienst.

Osterwied (Gorz). Fritz Gille.

Neutralität!

Die Veröffentlichung des Lebenslaufes des „neutralen“ Gutenbergbundes im „Korr.“ gibt wieder in letzter Zeit Anlaß, daß von christlicher Seite die Neutralität unser Verbandes bestritten und unsere Organisation als eine sozialdemokratische hingestellt wird. Was unser Verband ist, werden alle langjährigen Verbandsmitglieder selbst am besten zu beurteilen wissen. Unser Verband ist eher alles andere — nur nicht sozialdemokratisch. Man sieht es schon daran, weil die „Korr.“-Redaktion nicht alle Artikel aufnimmt, die ihr zugeandt werden, gleichviel, wer der Einsender ist. Die Erfahrung habe ich nämlich selbst schon gemacht. Ich gebe auch der „Korr.“-Redaktion in dieser Beziehung recht. Wir müssen Gewerkschaftler sein und keine politische Partei. Nicht ausgeschlossen ist ja, daß manchmal die Gewerkschaft mit einer Partei — heiße sie, wie sie will —, die in den Parlamenten die Interessen des Verbandes in irgend einer Frage vertritt, in Zählung treten muß; das wird doch jeder logisch denkende Mensch begreiflich finden. Nicht einverstanden kann man sich aber mit solch überflüssigen Bemerkungen erklären, die eine ganz falsche Auffassung geben könnten und bei den anderen Gewerkschaften die Unmösigkeit gegen die Buchdrucker noch mehr steigern würden. In Nr. 142 des „Korr.“ liest man unter der Spitzmarke: „Bündlerischer Fanatismus“ u. a.:

Das Gequassel von dem sozialdemokratischen Verbands habe widerlegt unser Kollege gründlich — sogar mit Zahlenmaterial —.

Dieser Kollege hat also jedenfalls die ganze Verbandskollegenchaft schon untersucht und dabei herausgefunden, daß die Mehrzahl keine Sozialdemokraten sind! Hat der Mann sich eine Arbeit gemacht! In einem andern Artikel in Nr. 141 des „Korr.“ aus Sterkrade ist an Schluß des Artikels zu lesen:

Nochmals weisen wir die Beschimpfungen, der Verband der Deutschen Buchdrucker sehe auf sozialdemokratischer Basis und die hiesigen Buchdrucker seien Sozialdemokraten, ganz energisch zurück.

Es steht einem wirklich der Verband still, wenn man so etwas liest. Wir können uns nur verwahren, wenn die Neutralität unser Verbandes bezweifelt wird, und damit zu agitieren; welche politische Bemüung die Mitglieder des deutschen Buchdruckerverbandes aber haben, ist Sache eines jeden einzelnen und hat doch mit der Neutralität des Verbandes gar nichts zu tun. Es steht

doch fest, daß unser Verband noch nicht so viele Sozialdemokraten als Mitglieder hat als die christlichen Gewerkschaften Zentrumsleute, ergo ist unser Verband auch neutraler als der der „Christlichen“. Nach solcher wie oben erwähnten Schreibweise könnte man aber annehmen, die Sozialdemokratie sei der Feind der Arbeiterbewegung. Ganz erstaunt war ich über den Artikel „Buchdrucker — Sozialdemokrat?“ in Nr. 141. In diesem Artikel versucht ein liberaler Parteisekretär die liberale Partei reinzumachen. Er meint, die Zechenbesitzer würden den Arbeiterorganisationen nicht feindlich gegenüberstehen. Das ist wirklich sehr naiv gesprochen. Wer in der Arbeiterbewegung kennt nicht die Bergwerksbarone? Gerade sie sind es, die im allgemeinen die Organisationen der Arbeiter nicht anerkennen, sie sind die größten Feinde des arbeitenden Volkes. Ob durch die Wahl des Kollegen Daubhäufer der Beweis geliefert ist, daß die Zechenbesitzer den Arbeiterorganisationen nicht feindlich gegenüberstehen, ändert daran nichts. Herr Daubhäufer als Parteisekretär wird jedenfalls nicht nur ausschließlich liberale Zeitungen studieren, und dann mühte er doch schon längst daraus erschen haben, daß die Zechenbarone die größten Scharfmacher sind. Man muß nicht eine Sorte Leute besser zu machen versuchen, sie sind, weil man vielleicht indirekt in deren Diensten steht, oder weil ein „Christlicher“ die Herren Bergwerksbesitzer mit den richtigen Namen nennt. Recht muß Recht bleiben und Tatsachen lassen sich nicht verwickeln, auch nicht mit einem Artikel im „Korr.“

Mürnberg. E. Merk.

Offerten mit Angabe der Gehaltsforderung!

Wer von den auswärts Kondition Suchenden kennt nicht diese Forderung in Stellenangeboten? Und doch wird dieser Frage die Aufmerksamkeit nicht geschenkt, die sie verdient, deshalb verdient, weil hier die Wurzel vieler Lohnrückgänge zu suchen ist. Viele Bewerber glauben, wenn sie einige Mark mehr fordern als in ihrer seitherigen Stellung, wunder, wie sie sich verbessert haben. Sie haben vielleicht noch nachgegeben, ob die übrigen Tarifbestimmungen erfüllt, aber sich darüber zu informieren, wie hoch dieser Posten früher bezahlt wurde, kommt keinem in den Sinn. Dies ist aber die Ursache, daß bei Neubestellung besser bezahlter Posten Lohnrückgänge bis 10 Mk. zu finden sind, da der Neueintretende in Unkenntnis der Verhältnisse eben nicht mehr beanspruchte. Wie schwer aber eine derartige Reduzierung wieder wett zu machen ist, meistens überhaupt nicht mehr, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Doch darauf sei hingewiesen: je schlechter bessere Posten entlohnt, desto geringer die Gesamtlohne. Dadurch kommt dann die Klage: „das Minimum wird Maximum.“ Durch wen? Deshalb betrachte es jeder Kondition Suchende als Ehrensache, vor Einreichung von Gehaltsforderungen beim Ortsvereinsvertreter über die bisherige Bezahlung im Geschäft Auskunft zu erholen. Danach richte er seine Forderungen zum eignen wie zum Vorteile der Gesamtgehilfenschaft. Dixi.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Die Versicherung der Zeitungsabonnenten.

Der dieser Tage erscheinene Jahresbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung behandelt u. a. auch die Schwierigkeiten, die sich der Beaufichtigung der Zeitungsabonnentenversicherung entgegenstellen. Die den Zeitungsverlegern infolge der Stellungnahme des Reichsgerichtes gebotene Möglichkeit, mit dem Verlagsgeschäft die Gewährung von Versicherung zu verbinden, ohne eine Befragung auf Grund des § 108 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen befürchten zu müssen, hat stets eine wachsende Verbreitung der ohne behördliche Erlaubnis betriebenen Zeitungsabonnentenversicherung zur Folge gehabt. Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Versicherung der Abonnenten für den Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher Anfälle; daneben zeigt sich jedoch immer mehr das Bestreben, dem Publikum neues zu bieten und vor fortwährenden Unternehmungen durch besondere Leistungen einen Vorprung zu gewinnen.

So gewährt ein Verleger den Abonnenten seines Blattes neben einer Reiseunfallversicherung für den Todes- und den Invaliditätsfall in Höhe von 1000 bzw. 200 Mk. eine Versicherung für den Fall des Todes durch besondere Ereignisse (Witwenlohn, Erdbeben, Miß eines tollwütigen Hundes, Verbrennen bei einer Feuersbrunst, Heberschwemmung) in Höhe von 2000 Mk. sowie eine Feuerversicherung in Höhe von 100 Mk. Ein anderer Zeitungsverleger stellt allen in seinem Blatte zur Erlangung einer Stellung inserierenden Personen, welche häusliche Dienste verrichten, auf die Dauer von 300 Tagen nach Zahlung der Insertionskosten eine Unfallversicherung in Höhe von 300 Mk. für den Fall des Todes oder der gänzlichen Invalidität infolge Unfalles und von 1 bis 300 Mk. für den Fall einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalles je nach Dauer in Aussicht. Es handelt sich hier also nicht um eine Abonnenten-, sondern um eine Inserentenversicherung, deren Beaufichtigung, wie der Bericht erwähnt, mit Rücksicht auf die vom Reichsgerichte vertretene Auffassung in Frage gestellt ist. Ein anderer Verleger hat eine Arbeitslosenversicherung für seine

Abonnenten eingeführt. Die Versicherungsleistung beträgt hier 8 Mk. für jede Woche der Arbeitslosigkeit bis zur Dauer von drei Wochen in jedem halben Jahre, außerdem wird den Abonnenten für den Fall des Todes von Familienangehörigen die Auszahlung von 6 bzw. 15 Mk., für den Fall der Erkrankung der Ehefrau des Abonnenten eine einmalige Zahlung von 8 Mk. und für den Fall der Niederkunft der Ehefrau des Abonnenten eine solche von 10 Mk. in Aussicht gestellt. Mit dem Bezuge einer weitem, von dem gleichen Verlage herausgegebenen Zeitschrift ist eine Konfirmanden-, Militärdienst- und Brautaussteuerversicherung verbunden. Die Versicherungsleistungen betragen je nach der Dauer des Abonnements bzw. dem Lebensalter der in die Versicherung Eintretenden: bei der Konfirmandenversicherung 10 bis 65 Mk., bei der Militärdienstversicherung während zweier Jahre 5 bis 20 Mk. für jeden Monat und bei der Brautaussteuerversicherung 50 bis 1000 Mk.

Weiterhin übernimmt ein Zeitungsverleger für den Fall des Todes eines Abonnenten oder der Ehefrau eines Abonnenten die Auszahlung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen, und zwar in Höhe von 40 Mk. nach einem ununterbrochenen Abonnement von zwei Jahren und von 100 Mk. nach einem ununterbrochenen Abonnement von drei Jahren. Das Landgericht in Leipzig erblickt nun, wie der Bericht des Privatversicherungsamtes erwähnt, in dieser Sterbegeldgewährung ein der behördlichen Beweisaufnahme nach Maßgabe des Privatversicherungs-Gesetzes unterstelltes Versicherungsunternehmen und verurteilt den Verleger, dem die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nicht erteilt worden war (und auch, wenn sie nachgeholt worden, schon mit Rücksicht auf § 6 Absatz 2 des Gesetzes nicht erteilt worden wäre), zu einer Geldstrafe von 800 Mk. Maßgebend für diese Verurteilung war für das Gericht u. a. die Erwägung, daß die Art des hier in Frage kommenden Lebensversicherungsbetriebes in finanzieller Beziehung sowie hinsichtlich der Geschäftsführung in der Hauptsache eine von dem Verlagsgeschäft getrennte, nach versicherungstechnischen Grundsätzen einzurichtende Verwaltung erfordere, und daß in beiden Beziehungen schon zurzeit die Unterordnung des Verlagsgeschäftes unter die Sterbegeldversicherung deutlich erkennbar sei, im Laufe der Zeit aber immer mehr hervortreten müsse, da 800 000 Personen versichert seien und die nach und nach fällig werdenden Versicherungssummen sich auf viele Millionen Mark beläßen. Hiernach handle es sich nach der ganzen Art des Unternehmens nicht um einen dem Zeitungsverlage angehörenden, diesen lediglich fördernden Betrieb ohne eigene Selbstständigkeit, vielmehr seien das Zeitungsverlags-geschäft und das Versicherungsgeschäft als zwei juristisch und wirtschaftlich grundtätig von einander verschiedene Unternehmungen anzusehen, von denen das letztere das an Bedeutung überwiegende sei. In dem Versprechen der Sterbegeldgewährung könne bei dieser Sachlage keine bloße Nebenabrede zum Zeitungsabonnementsvertrage erblickt werden. Die seitens des Verlegers als eine Art Sicherheit für die von ihm zu machenden Leistungen freiwillig erfolgte und jederzeit widerrufliche Hinterlegung von 500 000 Mk. erachtete das Gericht nach dem weitem Inhalte der Urteilsbegründung für keine ausreichende Maßregel zum Schutze der Interessen der Versicherten. Vielmehr wurde gerade der Umstand, daß die dauernde Erfüllung der in Aussicht gestellten Leistungen in keiner Weise gewährleistet erschien und die sich hieraus ergebende außerordentliche Gefährdung des Publikums vom Gerichte bei der Strafzumessung als zu ungünstigen des Angeklagten ins Gewicht fallend berücksichtigt. Auch erschien es dem Gerichte in besonderer Weise bedenklich, daß den Versicherten nach den vom Verleger aufgestellten Versicherungsbedingungen der Zwang auferlegt war, zur Aufrechterhaltung ihrer Versicherungsansprüche bis an ihr Lebensende das Blatt zu beziehen und so dem Verleger als eine dauernde Einnahmequelle zu dienen, während letzterer es sich vorbehielt, den Bezugspreis des Blattes im Laufe der Zeit zu erhöhen oder in anderer Weise den Vertrag zu ungunsten des Versicherten abzuändern.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision hat das Reichsgericht verworfen und somit dem Versicherungsamt die Möglichkeit gegeben, derartige Versicherungen in Zukunft eher dem Privatversicherungs-Gesetze unterstellen zu können. Dies dürfte nur zu begrüßen sein, zumal in den Kreisen der Zeitungsverleger die Abonnementversicherung selbst als ein drückender Uebelstand empfunden wird.

M. Wittenberg-Gasse a. S.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Instanzen.

Veröffentlicht vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

B. Entscheidungen der Schiedsgerichte.

Betrifft § 45.

Klageobjekt: Zahlung eines Stundenlohnes von 65 Pf. anstatt 56 Pf.

Entscheidung: Dem Kläger ist für Arbeiten im Stundenlohne der möglichst genaue Durchschnittsverdienst der letzten 30 Arbeitstage zu zahlen.

Begründung: Der Kläger war zumeist im Berechnen beschäftigt, hatte aber auch vorübergehend im Stundenlohne zu arbeiten. Er beanspruchte auf Grund des Durchschnittsverdienstes der letzten Wochen 65 Pf. pro Stunde, die beklagte Firma gewährte jedoch nur 56 Pf.,

mit der Begründung, daß erstens der Kläger auf Grund seines Durchschnittsverdienstes nur 60 Pf. zu beanspruchen habe, zweitens seine Leistungen nicht genügend seien, um eine höhere Entschädigung als die von 56 Pf. zu rechtfertigen. Auf Grund der §§ 5 und 45 des Tarifes hat jedoch der Kläger Anspruch auf Zahlung des Stundenlohnes nach dem Durchschnitt der letzten 30 Arbeitstage. Leistet ein Gehilfe nach der Meinung des Prinzipals im Stundenlohne zu wenig, so steht diesem immer das Recht zu, die betreffenden Arbeiten einem zuverlässigeren Arbeiter zu übertragen. Die Fassung der beiden genannten Paragraphen des Tarifes schließt es aber aus, daß außer dem Durchschnittsverdienste der letzten 30 Arbeitstage noch ein anderer Maßstab, wie z. B. Fleiß und Geschicklichkeit in den für Stundenarbeit geeigneten Arbeiten, für die Feststellung des Stundenlohnes herangezogen werden könnte. Da eine genaue Feststellung über den vom Kläger zu beanspruchenden Stundenlohn bei den einander widersprechenden Angaben der Parteien nicht möglich war, so wird den Parteien aufgegeben, gemeinsam den genauen Durchschnittslohn während der letzten 30 Tage festzustellen, der dem Kläger dann zu zahlen ist.

Betrifft § 73.

Klageobjekt: Rückzahlung eines Abzuges von 28 Mk. für Makulatur.

Entscheidung: Die Firma ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

Begründung: Der Kläger hatte die farbige Form auf einer Maschine mit automatischen Anlegeapparate in den schwarzen Vordruck einzudrucken. Außerdem hatte er die Bedienung einer weitem Maschine mit automatischen Anlegeapparate übernommen, weil der diese Maschine sonst bedienende Maschinenmeister erkrankt war. Kläger hatte diese zwei Maschinen, welche gleichzeitig vier Bogen an die Maschinen führten, einige Tage zu beschäftigen und mußte an der ersten noch selbst ausfangen. Eine zur Verfügung stehende Hilfsarbeiterin mußte den fertigen Druck nochmals durchblättern und konnte nur beim Papieraufsetzen beifällig sein. Die Höhe der in Betracht kommenden Auflage betrug einschl. der Makulatur von 2500 Bogen 35 000. Der § 73 des Tarifes sagt ausdrücklich, daß an jeder Spezialmaschine ein Maschinenmeister beschäftigt werden soll. Alle Maschinen mit automatischem Anlegeapparate sind als Spezialmaschinen zu betrachten. Eine Ausnahmestellung ist der Firma vom Tarifamt nicht zugebilligt worden. Wenn bei Beklagte auch betonte, daß sie den Kläger nicht beauftragt habe, die zweite Maschine zu bedienen, so ist doch als erwiesen anzusehen, daß sie damit einverstanden war. Den hieraus entstandenen Schaden mußte sie deshalb allein tragen.

Klageobjekt: Rückerstattung von 27 Mk. Lohnabzug wegen Makulatur.

Entscheidung: Der Abzug ist zu Unrecht erfolgt.

Begründung: Kläger hatte in seiner Stellung vier Postenpressen zurichten und die Anlegerinnen, die in Afford arbeiteten, zu beschäftigen. Unter anderem waren 20 000 Briefumschläge gedruckt worden, wovon 10 000 wegen Ublegen des Druckes vom Abnehmer nicht angenommen wurden. Der Prinzipal machte den Kläger dafür verantwortlich und zog ihm 27 Mk. vom Lohne ab. Das Schiedsgericht kam zu der Ueberzeugung, daß dem Kläger eine Schuld an dem Ublegen des Druckes nicht beizumessen sei. Der Uebelstand sei vielmehr dadurch entstanden, daß der Druck nicht lange genug zum Trocknen ausliegen konnte und von den Anlegerinnen zu früh eingepackt worden sei.

Klageobjekt: Rückerstattung von 9,50 Mk. Lohnabzug.

Entscheidung: Die Klage wird zurückgewiesen.

Begründung: Kläger hatte ein Oktavzirkular in einer Auflage von 2400 Exemplaren zu drucken. Während des Druckes setzte ein Buchstabe (o) etwas aus, so daß dessen Bildfläche nicht rein zum Abdruck kam. Der Obermeister machte den Kläger gelegentlich des Stehens der Maschine hierauf aufmerksam, doch lehnte der Kläger es ab, die angeordnete Maßnahme zur Verhinderung des Makulaturdruckes zu befolgen. Der Beklagte entschuldigt das Vorkommnis damit, daß er zwei Ziegelbrudrpressen und eine Schnellpresse zu bedienen hatte, also die Arbeit nicht beständig unter seiner Aufsicht sein konnte. Diesbezüglich stand anfänglich Aussage gegen Aussage, jedoch konnte von dem Vertreter der beklagten Firma an der Hand des Wochenrapportes nachgewiesen werden, daß Kläger während des Druckes des betreffenden Zirkulares keine andre Maschine zu bedienen hatte, was die Ueberführung des Klägers und dessen Abweisung zur Folge hatte.

Klageobjekt: Rückzahlung von 14 Mk. Lohnabzug.

Entscheidung: Der Beklagten wird der abgezogene Betrag als Schadenersatz zugesprochen.

Begründung: Der Kläger hatte bei einer Auflage von 7200 Zirkularen 7000 Exemplare Makulatur gedruckt; letzteres ist im besondern dadurch entstanden, daß der Kläger ein bestes Versal II durch einen Buchstaben aus anderer Schrift ersetzte, und daß er durch Bestehen eines Buchstabens aus dem Worte „Belieben“ das Wort „Vleiben“ machte. Die Beklagte stellte ihm nun den vollen Schaden mit 71 Mk. in Rechnung, während der Kläger nur 30 Mk. zahlen wollte. Die Beklagte stellte aber die Alternative: entweder zahlen oder aufhören, und behielt 14 Mk. vom Lohne zurück. Der Kläger hörte deshalb auf. Das Schiedsgericht erkennt die Verantwortlichkeit des Klägers für die Makulatur zwar an, betrachtet die Sache aber für erledigt, da die Beklagte dem Kläger 14 Mk. abgezogen und ihm das Aufhören frei-

gestellt hatte. Die Firma selbst hat eine Klage auch nicht eingereicht, so daß über die Höhe des Schadenersatzes eine Entscheidung nicht erforderlich war.

Klageobjekt: Rückerstattung von 12 Mk. Lohnabzug für zu viel bedrucktes Papier.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Begründung: Kläger erhielt den Auftrag, den Kopf über eine vorgegedruckte Bineatur zu drucken. Laut beigegebenem Arbeitszettel waren 85 Bogen zu drucken, die Anlegerin erhielt aber auf dem Kontor 300 Bogen, welche Kläger sämtlich bedruckte. Auf dem Arbeitszettel stand aber noch ein Vermerk, demzufolge die überschüssigen 215 Bogen mit einer Uenderung des Satzes bedruckt werden sollten. Kläger nebst drei Zeugen bestreiten, daß genannter Vermerk auf dem Zettel gestanden hätte, während die Firma dies auf das Bestimmteste behauptet. Deshalb berechnete die Firma den Schaden und brachte ihm mit 12 Mk. in Abzug. Fest steht, daß laut Arbeitszettel nur 85 Bogen mit dem stehenden Kopfe zu drucken waren; hätte dieser Zettel die Bestimmung darüber, was mit den übrigen 215 Bogen werden sollte, wirklich nicht entfallen, so war Kläger doch noch nicht berechtigt, das ganze Papier zu verdrucken, sondern er mußte sich, da ihm nur eine Auflage von 85 Bogen angegeben war, erkundigen, was mit dem übrigen Papiere werden sollte.

Klageobjekt: Zahlung von 84,75 Mk. Reparaturkosten.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Begründung: Der Beklagte hatte Umbrudhabzüge auf einer Ziegelgedruckpresse herzustellen. Beim Einmachen der Form auf der Schließplatte löste sich von der dazu benutzten Handwalze eine Schraubenmutter und fiel in die Form hinein, wo sie sich wahrscheinlich zwischen dem Stegen festklemmte. Dieser Vorgang wurde vom Beklagten nicht bemerkt, er hob die Form in die Maschine ein und die Schraubenmutter fiel zwischen Ziegel und die rechte Gleitfläche. Die Folge davon war, daß beim Fortdruck die beiden hinteren Knaden und der rechte vordere Ansatz am Ziegel geprengt wurden. Die Reparaturkosten für den Schaden betragen 84,75 Mk., deren Ertrag die Firma vom dem Beklagten beanspruchte. Das Schiedsgericht konnte eine Fahrlässigkeit des Beklagten nicht feststellen. Die Schraubenmutter, die die Veranlassung zu dem Schaden gegeben hatte, erwies sich nach der Aussage des Klägers sowohl wie des Beklagten als abgenutzt, zudem war die Handwalze dem Beklagten nicht ausschließlich zur Benutzung übergeben worden, sondern stand allen denen zur Verfügung, die ihrer bedurften. Daß der Beklagte von dem Hineinfallen der Mutter in die Form und in die Maschine nichts gehört hatte, war bei dem Geräusche, das die nebenstehenden Pressen verursachten, sehr erklärlich. Das Ereignis war die Folge einer ganzen Reihe ungünstiger Zufälligkeiten, für die der Beklagte nicht verantwortlich zu machen war. Dem Beklagten wurde übrigens von der Firma das Zeugnis ausgestellt, daß er ein zuverlässiger, tüchtiger Gehilfe sei.

Klageobjekt: Zahlung von 30,40 Mk. Schadenersatz.

Entscheidung: Dem Kläger ist die Hälfte der Forderung zuzubilligen.

Begründung: Der bei der Beklagten beschäftigte Maschinenmeister hatte den Auftrag erhalten, zwei Formen Unterschriften für Lichtbrudrbilder (ein Form zu neun, die andre zu elf Unterschriften) vorzudrucken. Die Stellung der Unterschriften machte er auf Bogen, auf denen die Lichtbrudrbilder schon fertig vorgebrudt waren. Beim Weiterdrucke, der dagegen auf bisher unbedrucktem Papiere geschah, verwechselte er die Papiere zu den beiden Auflagen, die verschiedene Format hatten. Dadurch wurden 340 Bogen Karton unbrauchbar. Die Klägerin beansprucht Entschädigung für die entstandene Makulatur, da sie einen großen Fehler darin findet, daß der Beklagte dem Formate des Papiers nicht die geringste Aufmerksamkeit zugewendet hat, obwohl die Papiergröße extra auf dem Laufzettel vermerkt war. Es steht fest, daß der Beklagte einen großen Fehler begangen hat, als er das falsche Papier zum Drucke der Auflage verwendete. Wie die Schiedsrichter sich durch den Augenschein überzeugen, hätte es ihm bei aufmerksamer Ueberwachung der Arbeit nicht entgehen dürfen, daß der Karton, den er verarbeitete, zu klein war. Gleichwohl wurde als mildernder Umstand anerkannt, daß der Laufzettel, der ihm übergeben worden war, nur die Maße des größern, aber nicht auch des kleinern Papiers enthielt. Dadurch konnte der Beklagte allerdings die Ueberzeugung gewinnen, daß beide Auflagen auf ein und dasselbe Papierformat zu drucken wären. Um nicht zu Schaden zu kommen, lag es im Interesse der Firma, die Angaben auf dem Laufzettel sehr sorgfältig vornehmen zu lassen, um so mehr, als es sich um sehr kostspieligen Druck und sehr kostspieliges Papier handelte. Aus demselben Grunde konnte man auch von dem revidierenden Obermeister verlangen, daß er scharf auf derartige Fehler aufmerkte, und deshalb traf den Beklagten nur die Hälfte der Schuld.

Klageobjekt: Rückerstattung von 7,04 Mk. zurückbehaltenem Lohne.

Entscheidung: Dem Kläger ist die Hälfte der abgezogenen Summe zurückzuzahlen.

Begründung: Kläger hatte von einer Auflage, die ihm zum Drucke übertragen worden war, 80 Abzüge zu wenig gemacht. Bei der beklagten Firma gilt zur Vermeidung von derartigen Fällen die Vorschrift, daß eine Form nicht aus der Presse ausgehoben werden darf, ehe die Auflage vom Papierzähler durchgezählt ist; außerdem muß das Ergebnis der an der Maschine angebrachten Zähluhr verglichen werden. Beide Resultate sind auf dem Arbeitszettel zu vermerken und durch die Unterschrift

des Maschinenmeisters zu bestätigen. Als der Kläger nun dem Papierzähler die Auflage zum Zählen übergab, erklärte dieser ohne weitere Prüfung, die Form könne ausgetauscht werden, die nötige Anzahl werde schon vorhanden sein. Auch die Zähluhr konnte nicht zur Prüfung herangezogen werden, weil sie einen Defekt zeigte. Kläger hob deshalb die Form aus. Am nächsten Tage stellte sich dann heraus, daß 80 Vogen an der Auflage fehlten. Die Beklagte Firma hob hervor, daß der Kläger meber insofern keine Pflicht erfüllt habe, daß er seinem Vorgesetzten davon Meldung gemacht habe, daß der Papierzähler die vorchriftsmäßige Prüfung der Auflage nicht vornehmen wollte, noch insofern, daß er an zufälliger Stelle von dem Versagen der Zähluhr Meldung machte. Das Schiedsgericht mußte den Kläger für den der Firma erwachsenen Schaden verantwortlich machen, da er die gebotenen Vorichtsmaßregeln bei der Vließierung der Auflage außer acht ließ. Als mitbernder Umstand kommt aber in Frage, daß er den Papierzähler extra auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht hat und dieser daher an dem Schaden ebenfalls die Schuld trägt; deshalb war nur auf die Hälfte des Schadenersatzes zu erkennen.

Klageobjekt: Zahlung eines Schadenersatzes von 33 Mk. für Matulaturdruck.

Entscheidung: Der Beklagte hat die Hälfte der beanpruchten Summe (also 16,50 Mk.) zu zahlen.

Begründung: Der Beklagte ist nicht mehr bei der Beklagten tätig. Das Vorkommnis, um das es sich hier handelt, liegt acht Wochen zurück. Der Beklagte erhielt vier Vogen Platten zum Druck in 5000 Auflage. Nach den Angaben der Klägerin führte er diese Arbeit mit sehr wenig Eifer und Sorgfalt aus. Er brauchte zum Druck der vier Vogen etwa 14 Arbeitstage und lieferte schließlich doch die Auflagen in so schlechtem Zustande ab, daß der Auftraggeber für Matulatur einen Schadenersatzanspruch gegen die Firma stellte, demzufolge diese den Beklagten mit 33 Mk. haftbar machte. Der Beklagte gibt als Grund dafür an, daß der Zustand der Maschine, an der er tätig war, zu wünschen übrig ließ, und daß er zeitweilig auch nachgesehen habe, ob die Arbeiten an einer andern Maschine richtig ausgeführt würden. Er habe die Arbeit aufmerksam überwacht und finde die Ausstellungen des Bestellers zum Teile für unbegründet. Nach Prüfung der Sachlage stellte das Schiedsgericht jedoch fest, daß der Beklagte beim Druck der vier Vogen nicht die nötige Sorgfalt angewendet hatte. Er hat somit die Verantwortung für den Schaden, der der Klägerin aus der mangelhaften Ausführung der Arbeit erwachsen ist, zu tragen. Als mitbernder Umstand wird jedoch anerkannt, daß die Maschine, auf der die Vogen gedruckt wurden, allem Anscheine nach Mängel zeigt, die teilweise die Fehldrucke veranlaßt haben können und deshalb wird der Beklagte auch nur zum Teil verantwortlich gemacht.

Klageobjekt: Rückzahlung von 3,40 Mk. Lohnabzug für Matulaturdruck.

Entscheidung: Dem Kläger ist der Betrag zurückzugeben.

Begründung: Kläger hatte mit einem andern Maschinenmeister zusammen eine Form mit zahlreichen Stöcken zu drucken. Eines der Mißgeschicks wurde nun, nachdem es aus der Form herausgenommen und justiert worden war, verkehrt wieder eingestellt. Bei der Revision wurde das Versetzen nicht bemerkt. Der Kläger behauptet mit Bestimmtheit, daß er selbst den Fehler nicht gemacht habe, sondern der Kollege, der ihn bei der Arbeit half. Hierzu sagt die Beklagte aus, daß sie nicht mit Sicherheit habe feststellen können, ob der Kläger oder sein Mitarbeiter das Vorkommnis verschuldet habe, doch sei die Maschine, auf der die betreffende Form gedruckt worden sei, die des Klägers, deshalb sei dieser für den entstandenen Schaden verantwortlich. Dem Kläger konnte aber nicht nachgewiesen werden, daß er den Fehler begangen hatte. Die Meinung der Beklagten, daß der Kläger schon deswegen, weil ihm die betreffende Maschine unterstellt gewesen sei, im Zweifelsfalle auch verantwortlich für den Schaden wäre, den der Kollege, der ihn bei der Arbeit half, verschuldet hätte, kann das Schiedsgericht nicht anerkennen. Im allgemeinen trifft die Verantwortlichkeit für derartige Fehler den Revisor, dessen Pflicht es auch im vorliegenden Falle gewesen wäre, die Mißgeschicks auf ihren richtigen Stand hin genau nachzuprüfen.

Klageobjekt: Rückzahlung von 16 Mk. Lohnabzug.

Entscheidung: Die Beklagte ist zur Rückzahlung verpflichtet.

Begründung: Kläger hatte als Maschinenmeister einen Bleistift auf der Zahnstange liegen lassen, infolgedessen letztere beim Durchlassen brach. Die Beklagte machte den Kläger für den entstandenen Schaden von 50 Mk. verantwortlich, und dieser erklärte sich bereit, wöchentlich 3 Mk. zu zahlen. Als Kläger nach einigen Monaten kündigte, gab er nochmals das Versprechen, den Restbetrag in wöchentlichen Raten in der vereinbarten Höhe abzutragen. Trotzdem zog ihm die Firma am nächsten Lohntrage 16 Mk. ab. Dazu aber war die Firma nicht berechtigt, denn der Kläger hatte sich nur verpflichtet, den verursachten Schaden in wöchentlichen Raten zu ersetzen; ein darüber hinausgehender Abzug war deshalb unbegründet und auch ungesetzlich.

Klageobjekt: Rückzahlung von 3 Mk. Lohnabzug für Matulaturdruck und Lohn für 14 Tage wegen plötzlicher Entlassung.

Entscheidung: Der Beklagte ist sowohl zur Rückzahlung des Lohnabzuges als wie zur Auszahlung von 14 Lohntagen verpflichtet.

Begründung: Kläger druckte einen mehrfarbigen Umschlag und erhielt trotz seiner vorherigen Einwendung,

daß die rote Farbe nicht decke die Weißung, weiterzudrucken. Da die Schrift aber unleserlich blieb, sollte die rote Form nochmals schwarz überdruckt werden und dadurch entstand Matulaturdruck. Am nächsten Tage hat der Kläger um Urlaub, da er musterungspflichtig war; als er aber am nächsten Tage wieder anfangen wollte zu arbeiten, verbot ihm der Prinzipal das Vokal, da er ohne Erlaubnis die Arbeit verlassen hätte. Der Kläger hatte, wie erwiesen, rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Farbe nicht decke, und da bei einem doppelten Druck immer eine kleine Differenz entsteht, zumal alle paar Vogen die Marke gerückt werden mußte, so ist der Abzug von 3 Mk. zu Unrecht erfolgt. Für die Wahrnehmung der Musterung hatte sich Kläger beurlaubt. Wenn ihm der Beklagte diesen Urlaub nicht ausdrücklich bewilligt hatte, so war der Kläger doch verpflichtet, zur Musterung zu gehen; und eine Wahrnehmung dieser Pflicht unter rechtzeitiger Meldung beim Prinzipale kann kein Grund zu sofortiger Entlassung sein.

Korrespondenzen.

Wiesbaden. (Warnung.) Hierdurch warne ich namens verschiedener Kollegen vor dem Stereotypen Karl Rüdiger aus Raftenberg. Derselbe hat hier während seiner vierwöchentlichen Gastrolle das Vertrauen seiner Mitkollegen in finanzieller Beziehung schwer mißbraucht und wird dies ein gerichtliches Nachspiel haben. Dies den auswärtigen Kollegen als Mahnung zur Vorsicht. **J. A. Karl Strüger, Raftenberg 11.**

Erfurt. Ein neuer Beweis von Terrorismus des Gutenbergbundes gegen seine Mitglieder. kamen da vor kurzem drei Bündler zum Vorhinein des Verbandes mit der ausgesprochenen Absicht, zum Verbanne überzutreten zu wollen. Auf die Frage, ob sie sich den beabsichtigten Schritt auch reiflich genug überlegt hätten und ob der Lebertritt auch statfinde, wenn sie keine Vergünstigungen betämen, erfolgte das kategorische: „Ja, wir haben es satt mit dem Bunde, es ist ja nichts damit usm.“ Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen. Als die Absicht der drei Bündler rührbar wurde, berief man sflugs eine Versammlung ein, wusch den Ausreisern ganz gehörig die Bündlerbüsse und veranlaßte sie zur Umkehr. Wenn diese drei Bündler auch vielleicht mit Rücksicht auf ihre Kondition mehr dem Orange als dem eignen Rriebe gefolgt und im Bunde geblieben sind, so ist ein derartiges Gebahren wohl geeignet, den Mitgliederbund im Bunde etwas aufzuhalten, aber beseitigen wird es ihn nicht.

Frankfurt a. M. - Offenbach a. M. (Maschinenmeisterverein.) Am 20. November gestattete uns in liebenswürdiger Weise die Sitzung Friedrich Heim in Offenbach die Besichtigung ihres Stablißements. Die Besichtigung konnte bei vollem Gange des Betriebes unter sachkundiger Leitung stattfinden und war dieselbe äußerst interessant und lehrreich. Zum Schlusse beachtete die Firma die Anwesenden mit einer gediegenen Schreibmappe zum Andenken. Wir möchten an dieser Stelle nochmals dem Firma Friedrich Heim für das Gebotene unsern Dank ausdrücken. — Die letzte Monatsversammlung, welche gut besucht war, beschäftigte sich mit dem Rundschreiben Nr. 22 der Zentralkommission. Dieser Punkt wird noch mals auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden, weil ein Teil der Mitglieder noch nicht im Besitze des Rundschreibens war. Unter „Technisches“ fand ein Vortrag der Kollegen Hengz und Rath statt über die Santes & Schwärzler'schen mechanische Kreidrichtungen, welcher sehr beifällig aufgenommen wurde. In der Diskussion wurden noch verschiedene Winke aus der Praxis kundgegeben. Unter „Verschiedenes“ wurde Klage geführt, daß in einzelnen Druckereien die Maschinenmeister zu Hilfsarbeiten verpflichtet werden, und daß nirgends dieser Mißstand so eingegriffen ist als in dem hiesigen Kreise; dem wurde entgegengehalten, daß es nur solche Druckereien wären, welche auf Qualität kein Gewicht legen. Zu bebauern seien nur die Lehrlinge, welche das Glück haben, dort ausgebildet zu werden, von einem brauchbaren Gehilfen kann da keine Rede sein.

Hamburg. (Erwiderung.) Unter der Stichmarke Deck. kann es sich ein Maschinenfeger nicht veragen, den von mir geleiteten Betrieb resp. mich in gerade nicht sehr schöner Weise anzurempeln. Zuerst muß ich bemerken, daß die Druckerei nicht der Verlagsanstalt der Groß-einkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine gehört, sondern der Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Um gleich auf den Grund zu gehen, greife ich die Worte heraus, daß nach dem Bericht-erfasser eine dreifache Kontrolle bei uns herrsche. Wie der betreffende Herr die dreifache Kontrolle herausrechnet, ist mir ein Rätsel. Wie in jedem großen Betriebe, wo Disziplin und Ordnung herrscht, so wird auch bei uns für die laufenden Aufträge eine Drucktasche ausgeschrieben, worauf die einzelnen Positionen über verbrauchte Satz- und Druckzeit sowie Buchbinderarbeit zu finden sind. Außerdem befindet sich unten in der Ecke eine Aufrechnung, für den Kalkulator bestimmt, um nach Fertigstellung der Arbeit den Preis zu berechnen. Außer dieser Drucktasche wird ein Wochenzettel geführt, welcher auch von anderer Seite die schöne Bezeichnung „Kontrollzettel“ bekommt. Daß dieser Wochenzettel in einem großen Betriebe geführt werden muß, ist eine Notwendigkeit, denn bei größeren Arbeiten, welche einige Wochen laufen, wird aus diesen Zetteln die verbrauchte Arbeitszeit herausgezogen. Daß dieses System auch in verschiedenen anderen größeren Druckereien am hiesigen Plage eingeführt ist, das scheint der Herr Einsender nicht zu wissen, oder er

will es nicht wissen. Wo dann die dritte Kontrolle herkommt, mögen die Götter wissen. Leider muß ich mich noch etwas weiter verbreiten, da unser Druckerbetrieb abweisend von anderen Druckereien ist. Unsere Druckerei hat vier Abteilungen, und zwar: erstens Sעהerei, zweitens Maschinensaal für Schnellpressen und Rotation, drittens Kopfdruck- und Rotationsmaschinen zur Herstellung von Rollenmarken, wie sie die Konsumvereine benutzen, viertens Buchbindererei. Jede dieser Abteilungen bekommt die Drucktasche, welche Manuskript, Korrektur usw. enthält, und jede dieser Abteilungen führt außerdem einen Wochenzettel, worin die verbrauchte Stundenzahl der einzelnen Arbeiten vermerkt wird. Wenn der Einsender von einer dreifachen Kontrolle redet, so ist das, wie ich schon oben bemerkte, eine bewusste Unwahrheit. Denn in der Kopfdruckabteilung wird nicht ein Wochenzettel geführt, sondern nur ein Tageszettel, welcher das Quantum der gedruckten Rollenmarken feststellt, um eine Ueberprüfung von der Leistungsfähigkeit der Maschinen zwei verschiedener Systeme zu haben. Das scheint für den Einsender ein gesundes Fressen gewesen zu sein, indem er einfach hieraus die dreifache Kontrolle konstruierte. Gleichzeitig möchte ich bemerken, daß auf meine Bitte hin die Herren Vertrauensleute ein Gutachten bei dem hiesigen Tarifschiedsgerichte eingefordert hatten, und hat in dieser Angelegenheit am Dienstag, den 10. Dezember, eine Sitzung stattgefunden. In dieser Sitzung wurde konstatiert, daß in der Führung der Drucktasche und des Wochenzettels eine doppelte Kontrolle nicht zu erblicken sei. Eine gleiche Antwort, wie sie das Schiedsgericht erteilt hatte, ist mir auch vom Tarifsamt in Berlin zugegangen. Die von mir geleitete Druckerei steht streng auf dem Boden des Tarifes, und wird es mir als altes Verbandsmitglied nie einfallen, mir eine Tarifverletzung zu schulden kommen zu lassen. Es ist fonderbar, daß man bei einer Druckerei, wo zum größten Teile die Arbeitgeber aus Arbeitern bestehen, immer etwas herzausklügelt, während man in einem Privatgeschäft (und in einem solchen war ich vor dem drei Jahre als Geschäftsführer) gar nicht daran denkt, mit solchen Einwendungen an die Geschäftsleitung heranzutreten. Was das weitere anbelangt, daß im Maschinenfegeraume einem beim Eintreten der Blei- und Gasdruck entgegenzuschlage, so möge sich der Einsender nur beruhigen. Es ist schon lange Fürsorge getroffen worden für eine genügende Ventilation, und ist die Luft, wenn genügend ventiliert wird, eine sehr erträgliche. Der Herr Einsender wird es jedenfalls am besten ermesfen können, was für eine „angenehme“ Luft in dem Betriebe herrscht, wo er tätig ist. Also jeder lehre vor seiner eignen Tür. Merk-würdig ist es, daß die beiden Herren Kollegen, welche als Maschinenfeger bei uns tätig sind, sich noch mit keinem Worte besprechensfähigend an mich gewandt haben, sondern sie müssen es sich gefallen lassen, daß ihr Diktier für sie die Wortmundschaft übernimmt. Wenn in dieser Weise die „Sparte“ Maschinenfeger für ihre Kollegen tätig ist, dann wird der Ruf, den sie hierfür erntet, gewiß nicht ausbleiben. Auf die Schluß- und Glanzleistung des Einsenders, daß bei uns hier das Bestreben herrscht, hohe Gehälter für die Leitung und etwas über Minimum für die Durchschnittsarbeiter zu zahlen, reagiere ich nicht. Eine solche Demagogie richtet sich von selbst und wird von jedem verständigen Arbeiter längst verurteilt. Im übrigen nutet es sonderbar an, daß gerade dieser Herr eine Kritik an unserm Betriebe übt, obwohl er sich doch seinerzeit selbst bemüht hat, eine Stellung in unsrer Druckerei zu erhalten. Den Herren Kollegen im Lande jedoch diene zur Mitteilung, daß unser Betrieb, der doch von der vorgesehnen Behörde gewiß sehr scharf kontrolliert wird, von dem diensttuenden Gewerbeinspektor als mustergültig und vorbildlich für andere Druckereien in sanitärer Hinsicht bezeichnet worden ist.

Friedrich Steinhofst, Betriebsleiter der Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg.

Nordhausen. Die am 7. Dezember abgehaltene letzte diesjährige Monatsversammlung konnte man eine außerordentlich gut besuchte nennen. Als wichtigster Punkt der Tagesordnung sei der von der Graphtischen Vereinigung Magdeburg erworbene Lichtbildervortrag über „Die Sejmashine und ihre Entwicklung“ erwählt. Der Vorsitzende Ludwig hatte sich derselben nochmals für unsere Verhältnisse ausgearbeitet und ebenfalls bei den Sejmashinenfabriken um Ueberlassung der noch fehlenden Matrizen usw. beworben, welche ihm bereitwillig gestellt wurden. Ebenfalls hatte man einen tüchtigen Herrn für Erzeugung der Lichtbilder gewonnen. Die Erläuterungen sowie Lichtbilder, welche letztere die verschiedensten Systeme von ihren ersten Anfängen an zeigten, wurden mit regstem Interesse verfolgt. Die älteren Jahrgänge der Lehrlinge waren des besondern Interesses wegen zu dieser Veranstaltung ebenfalls eingeladen und erschienen.

K. Walsenburg i. Schl. Recht selten kommt es wohl vor, im „Ror.“ etwas aus dem Pohnmste Walsenburg zu hören. Da die letzte Zeit jedoch im Zeichen der Tarifnachbewegung stand, so verlohnt es sich wohl doch, etwas über den Verlauf der letzten Versammlung zu erfahren. Mit Freude kann da konstatiert werden, daß durch das letzte Vorgehen am 16. November bei den bis jetzt den Tarif noch nicht anerkannten Firmen im Bezirke recht gute Resultate erzielt worden sind. So wäre zunächst von Schwabnitz zu berichten, daß durch ein Vorstelligwerden der dortigen Bündler in der Druckerei von Herrn Günkel der Tarif anerkannt worden ist. Gerade in dieser Druckerei war es uns seit dem 1891er Streik nicht möglich gewesen, wieder Mitglieder unter-

zubringen. Herrn Günhels Sinn muß sich wohl aber doch geändert haben, denn schon können wir mitteilen, daß in dieser Drucker ein Mitglied zu tariflichen Bedingungen arbeitet. In der Drucker von Kropivoda ebendasselbe soll zum 1. Januar 1908 der Tarif schriftlich anerkannt werden. In Diesdorf ist dem Tarife schon seit einiger Zeit Eingang verschafft worden, nur ist hier die Ausnahme der Städte unter 10000 Einwohnern bestehen geblieben. Wenn aus diesen Zeiten auch hervorgeht, daß eine Befreiung auf tariflichen Wege erzielt worden ist, so ermahnte der Bezirksvorsitzende Hoffmann doch, die Hände nicht etwa ruhig in den Schoß zu legen, sondern mutig weiter zu arbeiten und zu agitieren, bis auch in dem kleinsten Orte dem Tarife Eingang verschafft worden sei. Von Interesse dürfte wohl noch sein, daß sich die Mitgliedschaften Altwasser und Dittersbach, welche ja schon immer künftige Versammlungsgäste waren, dem hiesigen Ortsvereine angegliedert haben, so daß die Höhe der Mitgliedszahl auf etwa 50 Mann herangewachsen ist. Die Versammlung ging von dem Standpunkte aus: Sind viel Mitglieder im Ortsvereine, so kann denselben auch viel geboten werden. — Von einer Preisverleihung, wie sie wohl nicht schämmer gedacht werden kann, sind auch wir in der Lage, berichten zu müssen. Hier kommt es nicht selten vor, daß die Druckerei als nichts anderes wie wahre Preisverkäufer betrachtet werden, indem Werke, Berichte usw. zur Berechnung resp. Kalkulation kommen; wo aber nach Abgabe des Preises die Arbeiten gemacht werden, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. So war es auch vor einiger Zeit, als ein neues Knappschäftsstatut auf dem Wege der Submission vergeben werden sollte. Die Arbeit umfaßte etwa 90 Seiten Korpus in Oktavformat und sollte in einer Auflage von 100000 Stück hergestellt werden. Die Lieferungsbedingung war der Auflage entsprechend eine kurze zu nennen. Während die beiden hiesigen größeren Druckereien einen ziemlich einheitlichen Preis gefordert hatten, stellte Herr Reibberg in Gottesdorf die Arbeit um nicht weniger als 1700 Mark billiger her; Wettbewerblich ist der Auftrag Herrn Reibberg übertragen worden. Da besteht nun hier eine Buch- und Steindruckerei, welche in einer ihrer Versammlungen den allgemeinen Drucktarif lobte; aber ich glaube, wenn bei einem Objekte von noch nicht ganz 4000 Mk. die Preise um 1700 Mk. auseinandergehen, dann kann wohl auch von einer ziemlich allgemeinen Preisberechnung der Druckereien keine Rede mehr sein. Die Grubenverwaltungen sind ja in dieser Hinsicht allerdings besser daran, denn diese haben ihr Kohlenyndikat und damit auch die Einheitspreise und sind auf diese Weise vor jeder Preisdrückerei geschützt. Ich glaube wohl mit Bestimmtheit, daß mancher Gehilfen- und Lehrlingswesen Gelegenheit zu hören bekommt, daß an dieser oder jener Arbeit so gut wie nichts mehr verdient wird, daß sich aber manche Herren Prinzipale die Preise selbst zuschanden machen, davon erfährt der betreffende Gehilfe nichts.

Rundschau.

Wöchentlich zweimal wird die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ vom 1. Januar nächsten Jahres als erscheinen. Die Wenderung wird hauptsächlich mit der Notwendigkeit schnellerer Berichterstattung begründet. Von unserer sachgemässigen Presse haben somit ein höheres als einmal wöchentliches Erscheinen: „Der „Korr.“ mit drei, „Zeitschrift“, „Buchdruckerwoche“ und „Allgemeiner Anzeiger für Druckereien“ mit je zwei Ausgaben. Damit wird unsererseits die gesamte übrige Fachpresse übertriffen.

Recht sonderbare Anschauungen über die zulässige Zahl von Lehrlingen offenbart folgende uns zugegangene Zuschrift: Eine recht charakteristische und von wenig sozialpolitischen Verständnisse zeugende Antwort erhielt kürzlich auf eine Eingabe der Vorsitzende unsers Bezirksvereins Erfurt. Derselbe hatte sich an die Handwerkskammer in Arnstadt mit dem Ersuchen gemeldet, sie möge der übermäßigen Lehrlingshaltung seitens der Firmen Gebr. Georgi und C. Köhler in Greußen (von denen erstere sieben und letztere drei Lehrlinge bei keinem Gehilfen beschäftigt) Inhalt gebieten, und zwar einerseits im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung unsers Gewerbes, andererseits im Interesse der betreffenden Lehrlinge selbst. Die Bestimmungen des Buchdruckerartikels über die Anzahl der zu haltenden Lehrlinge waren selbstverständlich dem Schreiben beigefügt worden. Die ergangene Antwort lautete: „Auf Ihre werthe Zuschrift teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß unsre Kammer seinerzeit beschlossen hat, daß jeder Lehrling auf seine Person drei Lehrlinge halten darf, einen Unterschied in den einzelnen Gewerben haben wir nicht. Bisher sind wir mit diesen Bestimmungen ganz gut gefahren. Da wir selbst zweifelhaft waren, wie wir uns gegenüber der Firma Georgi, in deren Firma zwei Personen sind, zu verhalten haben, haben wir die Frage über die zu haltenden Lehrlinge dem Gesamtvorstande der Kammer vorgelegt, der darin entschieden hat, daß auf jeden der Gesitzer drei Lehrlinge gehalten werden dürfen. Bei uns sind sechs Lehrlinge gemeldet, was also den gegebenen Vorschriften entsprechend würde. Dasselbe gilt also für die Firma C. Köhler, die berechtigt ist, drei Lehrlinge zu halten. Ihre Bestimmung, daß nur Lehrlinge gehalten werden dürfen, wo Gehilfen tätig sind, halten wir als zu rigoros, nicht für durchführbar.“ — Soweit die Zuschrift. Wir wissen nicht, ob die Gesellen-

ausschüßmitglieder im Sinne dieses ganz unverständlichen Beschlusses gestimmt haben. Daß der Gesellenausschüß der Handwerkskammer bei einem derartigen Beschlusse mitzuwirken hat, geht aus dem § 103 k Absatz 2 der Gewerbeordnung hervor. Ist er nicht gehört worden, ist der wunderbare Entschluß an unsern Erfurter Bezirksvorstand überhaupt unzulässig. Haben aber die Gesellenausschüßmitglieder den arg rückfälligen Standpunkt des Kammervorstandes geteilt, so muß die in Handwerksbetrieben beschäftigte Arbeiterschaft des Kammerbezirk Arnstadt bei der nächsten Wahl andere Männer an ihre Stelle setzen. Wir raten unserm Erfurter Vorstände, es nun mit § 128 der Gewerbeordnung zu versuchen, der für alle gewerblichen Betriebe Geltung hat, also auch über die Befugnis der Handwerkskammer hinausgeht. Sollte die untere Verwaltungsbehörde dem Ersuchen um Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge bei der Firma Georgi nicht stattgeben und nicht beiden Druckereien in Greußen die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagen, dann ist immer noch die obere Verwaltungsbehörde da, mit deren Hilfe es dann hoffentlich indirekt gelingen wird, der Handwerkskammer in Arnstadt etwas bessere Ansichten über eine dem Gewerbe dienliche Regelung des Lehrlingswesens beizubringen. Der jetzige Standpunkt dieser Handwerkskammer begünstigt die Lehrlingszählerei ganz wesentlich, und dazu sind die Handwerkskammern denn doch wohl nicht geschaffen.

Das ist tarifmäßig, nach meinem Tarife nämlich, schreibt der Inhaber der Druckerei Ehsam in Bad Niederrhein i. Gl. und Birsch i. A. den interessierten Kollegen, indem er ihnen — 16 Mark Wochenlohn bietet! Außerdem leistet sich dieser Kauz noch den Spatz, die Bedingung, daß er nur Nichtveränderer einstellt, dreimal zu unterzeichnen. Dieser Mann mit seinem eignen Tarife wäre fürwahr eine Zierde für den Arbeitgeberverband. Wir verstehen nicht, auf ihn aufmerksam zu machen. Verschiedene Kollegen haben den Niederrheinern Ehsamen in ihren Antworten gehörig hochgenommen mit seinem eignen Tarife.

Eine feine Eroberung für den Gutenbergbund ist der Seher bzw. Schweizergeden Richard Markert aus Prenzlau, vor dem in Nr. 144 des „Korr.“ gewarnt wurde. Markert hatte verschiedene Denunziationen sich zu Schulden kommen lassen. Ein verführer Logiswindel konnte ihm noch im letzten Augenblicke durchkreuzt werden. Eine hervorragende Eigenschaft ist an Markert seine geübte Frömmigkeit. Nun hat Markert beim Gutenbergbunde Unterworfenen. Das sind jedenfalls die charakterfesten Männer, deren Eingang in den Bund sofort für notwendig hält, nachdem die „kindischen“ und „charakterlosen Leute“ die Flucht aus dem Gutenbergbunde ergreifen haben. Mut kann es ihm gewiß nicht fehlen!

Engelmanns Kalender für Buchdrucker ist ebenfalls in einem neuen (14.) Jahrgange erschienen. Wie wir aus einer uns zu Gesicht gekommenen Subscriptionsliste ersahen, ist der Spiritus rector dieses Kalenders der bekannte August Köhler in Berlin, in der Artikelserie unsers Kollegen Metzger wiederholt und namentlich in den Nummern 134 und 135 des „Korr.“ gebührend gekennzeichnete Bundesprägenführer. Die Zeile „Chefredakteur Oberfaktor August Köhler“ wird ebenfalls schon manchen Kollegen stutzig gemacht und ihn zur Vorsicht gegenüber Engelmanns Kalender veranlaßt haben. Denn für einen richtigen Kollegen ist es durchaus nicht einerlei, ob als Herausgeber oder Verfasser ein Mann genannt wird, dessen Name im Gewerbe einen guten Klang hat, oder ob sich ein Gutenbergbündler als „Chefredakteur“ in unnaheahmlicher Baderlichkeit auf dem Prosopete spreizt. Ganz nach bündlerischer Art wendet sich die Subscriptionsliste auch nicht an die Vorstände oder Druckereivertrauensleute, sondern „die Herren Prinzipale, Oberfaktoren und Faktoren“ werden höflichst eruchtet, unter dem Personale die nötige Agitation in die Wege zu leiten. Nur nicht gerade Wege, die für jeden anständigen Menschen die besten sind, gegangen, sondern immer hübsch scharwenzelt und antiquarisiert! Der bündlerische Oberfaktor August Köhler weiß eben auch als „Chefredakteur“ der Tradition des Bundes gerecht zu werden. Daß der „Chefredakteur“ August Köhler eine Anzahl tariflicher Bestimmungen und Ausrechnungen in Engelmanns Kalender untergebracht hat, kann in Hinsicht auf die starke Agitation in Bündlerkreisen für diesen Kalender — der „Typograph“ enthielt eine recht umfangreiche Wepredigung — und in Hinblick auf die bekannte Tatsache, daß die Bündler in puncto Tarifkenntnis nicht über die Zensur Va hinauskommen, wenigstens als zweckdienlich bezeichnet werden. Wir bringen diese Feststellung gegenüber dem Engelmannschen Kalender aus naheliegenden Gründen nur ungern, aber auf keinen Fall sind unsere Kollegen dazu da, sich von einem ihrer geschäftigsten Gegner, dem Arbeitswilligenlieferanten Köhler, über berufliche Dinge aufklären zu lassen.

Gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verstoßen hatte die auch wegen ihrer Schänderangebote in der Fachpresse bekannt gewordene Firma A. Pögel in Elbing zu verschiedenen Malen. Die Vorstellungen des Deutschen Buchdruckervereins beantwortete sie mit ihrem Austritte aus der Prinzipalsorganisation. Sie setzte dann ihre wenig einwandfreie Methode, auf ihren Drucknutzen Namen von hervorragenden Personen, Firmen und Betrieben aufzudrucken, um damit den Anschein zu erwecken, als gehörten die Aufgeführten zu ihrem Kundenkreise, unbestimmt fort, bis eine andre Elbinger Druckfirma gegen Pögel Anzeige erstattete. Die Kammer für Handelsfachen des Land-

gerichtes Elbing hat dann Pögel verurteilt, auf allen seinen Druckproben den Ausdruck von Firmen zu unterlassen, die nie Waren dieser Art von ihm bezogen haben. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns wurde eine Strafe von 100 Mk. festgesetzt, außerdem soll der Urteilskenner in zwei Elbinger Zeitungen veröffentlicht werden.

Abgelehnt wurde die Eingabe unsers Ortsvereins Grünberg i. Schl. an den dortigen Magistrat, die fälschlichen Druckarbeiten nur an Tariffirmen zu vergeben. Man will in Grünberg nicht einzelne Firmen bevorzugen. Die Stadtvorordnetenversammlung machte sich ohne Debatte diesen Standpunkt zu eigen. Das Verständnis für Tarifgemeinschaften ist in Grünberg anscheinend sehr gering.

Abgemiesen mit ihrer Klage auf Auszahlung des rückständigen Lohnes wurden die bei der Firma E. Gundlach in Bielefeld in den Ausstand getretenen Steinbruder, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen. Der Konflikt entstand wegen der Entlassung eines Maschinenmeisters, der Vertrauensmann der Hilfsarbeiterorganisation ist. Die Maschinenmeister weiterten sich, mit den neuangestellten Hilfsarbeitern zusammenzuarbeiten. Da die Firma Gundlach den in Betracht kommenden Arbeitern je 10,20 Mk. resp. 15 Mk., das ist der ortszübliche Tagelohn für eine Woche, am letzten Sonntage in Abzug brachte, so hatten sämtliche klagende Arbeiter beim Gewerbegericht erhoben, den einbehaltenen Lohn zurückverlangt. Sie hätten nicht freiwillig die Arbeit niedergelegt, sondern seien wegen passiven Widerstandes entlassen und zum Verlassen der Arbeitsstelle von der Betriebsleitung aufgefordert worden. Das Gewerbegericht erkannte jedoch auf Abweisung sämtlicher Klagen. Obwohl die Maschinenmeister wie das Hilfspersonal hätten die Arbeit verweigert. Dadurch schon sei das Verlassen der Arbeit gegeben, während das Verlassen des Arbeitsortes nicht in Frage komme. Die Aufforderung der vorgelegten Beamten, sich aus den Arbeitsräumen zu entfernen, habe gar nichts damit zu tun.

Durch Feuer vernichtet wurden die Maschinen und das gesamte Material der Druckerei von Jean Münz in Worms. Die Druckerei brannte vollständig aus. Eine Unachtsamkeit der Gasleitung am Motore soll die Entstehungursache des Feuers gebildet haben.

Ein nettes Angebot wurde kürzlich im Anzeigenhefte der „Kölnischen Zeitung“ gemacht. In einem Schiffsanzeiger war nämlich zu lesen: „Buchdruckerei gesucht zur Anfertigung von Katalogen, Prospekten, Broschüren usw. in Gegenbezug von folgenden Fabrikaten: Landwirtschaftliche Maschinen, Eisenguß, Schlosser- oder Tischlerarbeiten, Wasserwerkzeuganlagen“. Warum nicht auch Schnaps und billige Schmuckachen „in Gegenbezug“ offeriert wurde, ist nicht ersichtlich, dann wäre der Kaufhandel wie im Verkehre mit unkultivierten Völkern doch komplett.

Ein Monstrum von Fachblatt ist der „Östdeutsche Anzeiger für Buch- und Steindruckereien“ usw., der in Weßlau das Licht der Welt erblickt, was so zu verstehen, daß dieses „Fachblatt“ nun schon 14 Jahre unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheint. Was dieses „Fachblatt“ mit der höchst unpassenden Devise: „Zwischen uns sei Wahrheit“, an Kapriolen gegen die Tarifgemeinschaft, den Verband und gegen den Deutschen Buchdruckerverein fertig bringt, kümmert uns nicht. Wir finden auch nichts dabei, daß sieben Druckereien in der letzten Nummer Streifbretter oder tarifuntreue „N.-B.“ suchen, darunter auch Strud in Straßund und Pögel in Elbing. Da kein Gehilfe den „Östdeutschen“ zu Gesicht bekommt, kann auch keiner hereinfallen. Aber das Aussehen dieses „Fachblattes“ nötigt uns ein paar Bemerkungen ab. Da wird nicht nur im Inseratenteile Fraktur und Antiqua bunt durcheinander verwendet, sondern auch im Texte sehen wir als Grundchrift Korpus Antiqua mit allerlei Nubritzeilen in modernem Frakturcharakter und mit gewöhnlicher Korpus Fraktur in den Spaltenunterschriften abwechseln. Ueber den unrunder Kopf wollen wir einfach den Mantel der christlichen Nächstenliebe decken. So schaut also das „Fachblatt“ aus, daß in seinem Titel sich der Auszeichnung mit der großen silbernen Medaille auf der Königsberger Ausstellung von 1895 rühmt. Wüssen das sachkundige und mit künstlerischem Empfinden ausgereifte Preisrichter gewesen sein!

Ueber den in der vorigen Nummer gemeldeten Streif der Buchdruckerpersonalen im Kanton Tessin wird vom internationalen Sekretär uns direkt mitgeteilt, daß seine sofort an Ort und Stelle unternommenen Einigungsversuche resultatlos verliefen. Die Personale waren schon ausständig, denn dem Telegramme an das Internationale Buchdruckersekretariat folgte die Arbeitsniederlegung auf dem Fuße. Die Kollegen verwarfen die Einigungsversuche, von denen der dritte, eine Lohnerbhöhung von 15 Proz., der Hauptpunkt war. Die Kollegenchaft im Kanton Tessin besteht zu 80 Proz. aus Ausländern, und zwar meistens aus Italienern. Es ist ein sehr fluktuierendes Element. In den sechs Sektionen Bellinzona, Biasca, Chiasso, Locarno, Lugano und Mendrisio gibt es 16 Buchdruckerereien. In diesen streikten nicht nur die Buchdruckergehilfen, sondern das gesamte Personal, ob organisiert oder nicht organisiert. Stehen geblieben sind ungefähr zehn Gehilfen. Von den streikenden Buchdruckergehilfen sind 109 Verbandsmitglieder und 21 nicht organisiert. 29 Buchdruckergehilfen in zwei Druckereien arbeiten mit Zustimmung des Zentralkomitees. Die Regierungsdruckerei in Bellinzona sowie die Genossenschaftsdruckerei in Lugano haben bewilligt.

Der amerikanische Papiertrust hat bekanntlich mit seinen amerikanischen Gespinntheiten die Zeitungen in eine Kampfstellung ihm gegenüber gedrängt. Präsident

Rosefeld hat nun angekündigt, es werde die Abschaffung des Papierzolls beantragt und außerdem eine Untersuchung über die Gefährlichkeit des Papiertrufes eingeleitet werden. Eine solche Maßnahme haben die Kräftegewaltigen aber sehr zu fürchten. Wollen sie doch den Durchschnittspreis von 40 Dollars pro Tonne um 10 und binnen verhältnismäßig kurzer Zeit nochmals um 10 Dollars erhöhen. Die Materialien und Arbeitspreise müssen für eine solche Preissteigerung herhalten. Die Zeitungs-Herausgeber behaupten jedoch, daß diese Punkte nur eine Erhöhung von 64 Cents für die Tonne rechtfertigen. Die gesamten Arbeitskosten für eine Tonne Papier belaufen sich auf nicht einmal 2,40 Dollars. Mit der Preispolitik auch dieses Trufes ist es also recht merkwürdig beschaffen.

Ueber die Anwendung des Zeugniszwanges hat der Reichskanzler in einem in letzter Woche an die Bundesregierungen ergangenen Rundschreiben sich ziemlich scharf ausgelassen. Wie wir in voriger Nummer mitteilten, besteht noch nicht die Absicht einer Aenderung des Prozeßgesetzes, vielmehr soll vor Vollendung der neuen Strafprozeßreform nur der Zeugniszwang für Redakteure eine Einschränkung erfahren. Der aufmerksame Verfolger aller Vorgänge in der Öffentlichkeit wird wissen, daß die so viel und scharfgeißelte Kritik der Anwendung des Zeugniszwanges gegen Journalisten bei den Gerichten und Anklagebehörden recht wenig Eindruck hinterlassen hat, die sich immer auf ihre formelle Befugnis beriefen. Willow sagt nun in seinem Rundschreiben, nachdem er darauf hingewiesen, daß zur Erzwangung des Zeugnisses oft die Haft angeordnet worden ist, wo die Bedeutung der Sache und das voraussichtliche Ergebnis der Maßregel von vornherein diesen Schritt als unzulässig erscheinen ließ: „Daß die Gerichte in solchen Fällen die Grenze der ihnen übertragenen Befugnisse formell einhalten, kann zur Rechtfertigung des Verfahrens nicht dienen, denn die Gerichte sind durch die gesetzlichen Vorschriften nicht genötigt, das Zwangsmittel in jedem Falle in Anwendung zu bringen. Das Gesetz überläßt alles ihrem verständigen Ermessen. Es liegt daher im Sinne des Gesetzes, wenn die Gerichte von ihrer Befugnis nur da Gebrauch machen, wo es nach den Umständen des einzelnen Falles unerlässlich erscheint. Wenn dies stets geschehe, würden Mißgriffe vermieden werden, wie sie zumellen vorkommen. Es herrscht wohl Einverständnis darüber, daß in der neuen Strafprozeßordnung hier eine wirksame gesetzliche Abhilfe zu schaffen sein wird. Ich habe deshalb in dem Entwurfe eines neuen Strafprozeßgesetzes, welcher dem Bundesrat demnächst zugehen wird, dahin gerichtete Bestimmungen aufnehmen lassen. Aber auch abgesehen von diesem gesetzgeberischen Einschreiten sollte, wie ich meine, in jeder Weise dahin gewirkt werden, daß niemals ohne gebührende Urteils Anlaß von dem durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Zwangsmittel Gebrauch gemacht werde. Wenn die Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen würden, ihrerseits bei der Stellung von Anträgen auf Anordnung der Zwangshaft Zurückhaltung zu üben, aber auch den Gerichten gegenüber die Bedenken, welche gegen die Anwendung der Maßregel nach Lage des einzelnen Falles sprechen, regelmäßig geltend zu machen, so könnte eine größere Vorsicht bei der Anwendung des Gesetzes wohl erreicht werden, ohne daß der Unabhängigkeit der Gerichte zu nahe getreten wird.“ Das ist, wie man zu sagen pflegt, ein Wink mit dem Hauptfahle, der in diesem Falle aber durchaus angebracht ist und wohl auch die gehörige Beachtung finden wird.

In Straubing haben bei den Gewerbegerichts-wahlen unsere Gewerkschaften den christlichen sämtliche sechs Sitze abgenommen. Bisher waren ausschließlich die letzteren im Gewerbegerichte vertreten, jetzt ist es umgekehrt.

Protestversammlungen gegen den Reichsvereinsgesetzentwurf finden Mitte Januar an ein und demselben Tage in ganz Baden statt. In diesem Bundesstaate kennt man weder eine Meldepflicht für Vereine, noch eine Anzeigepflicht von Versammlungen, noch polizeiliche Ueberwachung derselben. Es würden also erhebliche Verschlechterungen für Baden eintreten. Aber auch der Sprachenparagraf ist für dieses Land von einschneidender Bedeutung, weil in Baden sehr viel Italiener arbeiten und alljährlich in großen Massen zuwandern. Uebrigens gehen unkontrollierbare Gerichte um über eine Milderung der Sprachenklause, doch würde die getrompete Aenderung keineswegs der allgemeinen Forderung entsprechen.

Der passive Widerstand der Buchhandlungsgehilfen in Leipzig dauerte bei größerer Beteiligung an. Einigungsverhandlungen haben sich zerfäfallen. — Auch die Verständigungsversuche im Konflikt der Weber und Weberinnen in Priesfeld sind gescheitert. Wenn es nicht doch noch zu einer Einigung kommt, werden einige Tage vor Weihnachten noch Tausende von Arbeitern ausgesperrt werden. — Die Maschinisten und Setzer auf den Hamburger Fischdammen haben nach lebenswichtigen Ausstände einen Teil ihrer Forderungen zur Anerkennung gebracht. — Die Metallarbeiter in Oberstein (Nahe) haben die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen.

In Vordeuz haben die Gas- und Elektrizitätsarbeiter nach kurzem Ausstände die Arbeit wieder aufgenommen. — Die Glaser in Würzburg erlangen den Neunstundentag sowie 65 Cts. Stundenlohn. Eine Tarif-erneuerung scheiterte jedoch an der Frage seiner Geltungsdauer.

Eingänge.

Die Technik der bunten Lithographie, in dritter, neu bearbeiteter Auflage herausgegeben von Otto F. W. Krüger, Geschäftsführer der Graphischen Abteilung von F. U. Brodhäus in Leipzig. Mit über 100 in den Text gedruckten Beispielen und 9 bunten Tafeln. Verlag: F. U. Brodhäus in Leipzig. 1907. Preis: elegant gebunden 6 Mk. — Der als Autorität auf fachtechnischem Gebiete bekannte Verfasser des Buches hat in den fünf Abteilungen: Vom Entwerfen; Satztechnisches; Herstellung von Druckplatten; Unsere Druckfarben; Drucktechnisches, in leicht verständlicher Weise für Setzer und Drucker zugleich die technische Entwicklung sowie den neuesten Stand der Technik in unserm Gewerbe eingehend behandelt. Es dürfte diese Arbeit vielen unserer Kollegen eine wertvolle Anregung und zurzeit eine gern gesehene Weihnachtsgabe bedeuten. Arbeiter-Notizblätter für das Jahr 1908. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 60. Preis: 60 Pf.

Internationaler Sozialisten-Kongress Stuttgart 1907. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 60. Preis des Protokolls 1,20 Mk., eine billige Ausgabe kostet 50 Pf.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung, von Paul Unbehreit. Mit Anhang: Materialien zur Arbeiterschutzgesetzgebung. Verlag: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Engelauer 15.

Briefkasten.

U. F. in Herlorn: Besten Dank für Ihre Anregungen. Ist aber unter den heutigen Verhältnissen nicht nur ein sehr gewagtes, sondern auch ein aussichtsloses Projekt. Auch aus anderen Gründen möchten wir es dem Verbands nicht empfehlen. Gruß! — K. S. in Neubrandenburg: Siehe S. 10 Abs. 4 des Tarifes. — Ostpreußen: 6,90 Mk., R.: 1,70 Mk. = 8,60 Mk. — G. in Metz: Ja, gegen Einfindung von 1,50 Mk. — U. G. in Kiel: 1,45 Mk. — E. Sch. in Krefeld: Sie wollen sich mit solchen Fragen immer an Ihren Gauvorsteher oder Gehilfenvertreter wenden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorferstraße 13, L. Fernsprechamt VI, 11191.

Bekanntmachung.

Bei Konditionsangeboten im Inlande wie im Auslande haben die Mitglieder im eignen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfall haben die Betreffenden die hieraus entstehenden Konsequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Konditionsangeboten nach dem Auslande sind Anfragen an die Zentralverwaltungen zu richten, und zwar für:

- Deutsche Schweiz: J. Schlumpf, Bern, Speichergasse 29.
- Französische Schweiz: Marius Corbaz, Lausanne, Rue de Tunnel 1.
- Italienische Schweiz: Comitato centrale della Federazione Ticinese fra i Lavoratori del Libro, Lugano, Camera del Lavoro.
- Oesterreich: F. Reifmüller, Wien VII/1, Zieglergasse 25.
- Ungarn: Julius Peidl, Redakteur der „Typographia“, Budapest VI, Hunyadi-ter 3, I.
- Kroatien: Ludwig Wieser, Präsident des Kroatischen Buchdruckervereins, Agram, Primorska ulica 2.
- Serbien: Milan Milicevic, Belgrad, Kaiserin Milizgasse 3.
- Bulgarien: St. Jakimoff, Sofia, Staatsdruckerei.
- Rumänien: G. Jonescu, Bukarest, Boulevard Carol I. Nr. 1 (Bursa Muncel).
- Bosnien: Franz Stepanek, Sarajevo, Buchdruckerei „Bosnische Post“.
- Italien: Comitato centrale della Federazione Italiana dei Lavoratori del Libro, Milano (Camera del Lavoro), Via Crocefisso 15.
- Frankreich: A. Keufer, Paris 6e, Rue de Savoie 20.
- Luxemburg: W. Bastendorf, Luxemburg, Philippstrasse 7.
- Belgien: W. Sarhage, Bruxelles, Place de la Duchesse 6.
- Holland: P. Hols, Amsterdam, Kloveniersburgwal 56.
- Dänemark: Viktor Petersen, Kopenhagen K., Nybrogade 12.
- Norwegen: Ole O. Lian, Kristiania, Storgaden 20.
- Schweden: Svenska Typograförbundets Expedition, Stockholm, Jakobsgatan 22a.
- Finnland: A. Karjalainen, Helsingfors, Siltasaari 6-8, Berlin.

Der Vorstand.

Gau **Oberhein.** Um sofortige Einfindung der noch ausstehenden Statistikformulare wird dringend gebeten.

Wschaffenburg. Wer den jetzigen Aufenthalt des Stereotypens Karl Röber aus Mastenberg kennt, wird gebeten, denselben unverzüglich an Ferdinand Scheidter, Stiftsgasse 10, mitteilen zu wollen.

Sölingen. Der Seher Jean Hergarden aus Wesel, welcher hier im Juni d. J. einen Vorstoß von 8 Mk. bebüßs Annahme einer Kondition in Hamm erhielt, wird ersucht, denselben bis spätestens den 31. Dezember d. J.

an F. Passolt, Blumenstraße 102, retour zu zahlen, andernfalls Ausschluß beantragt wird.

Wiesbaden. Der Maschinenseher Karl Köpzig aus Hannover (in Weg in Kondition) und der Maschinenseher Friedrich Moos aus Mannheim (in Darmstadt in Kondition) werden hiernit aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls Ausschluß beantragt wird.

Adressenveränderungen.

Bezirk **Duisburg.** Kassierer: Heinrich Wimar (ab 20. Dezember) Neudorferstraße 7.

Gummersbach. Vertrauensmann und Kassierer: Joh. Bungter, Kolpe 30.

Rassel. Vorsteher: Konrad Engelbach, Wildemannsgasse 44, II (Ede Weißer Hof).

Kreuznach. Vorsteher: Karl Weisgerber, Kronenbergergasse 9; Kassierer: Karl Schmidt, Karlsstraße 78.

Straubing. Vertrauensmann: Eugen Zeller, Heersstraße 654; Kassierer: F. B. Brou, Regensburgerstr. 964. (Berichtigung zu der Notiz in Nr. 140.)

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeigte Adresse zu richten):

In **Herweiler** die Seher 1. Johann Drefen, geb. in Bachem b. Herweiler 1887, ausgel. in Herweiler 1907; 2. Ant. Bingen, geb. in Bachem b. Herweiler 1888, ausgel. in Herweiler 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In **Kreuznach** der Seher Phil. Waizmann, geb. in Gunzenhausen (Bayern) 1878, ausgel. in Darmstadt 1897; war schon Mitglied. — In **Neuwied** der Drucker Leo Zimmermann, geb. in Neuwied 1890, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Th. Walbus in Bonn W, Burggartenstraße 14.

In **Brekum** der Drucker Paul Kiefewetter, geb. in Herber 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Martin Prüter in Kiel, Schauenburgerstraße 34, p.

In **Bremerhaven** der Drucker Artur Börmann, geb. in Bremerhaven 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — In **Soya** der Seher Reinhold Weber, geb. in Walfroth (Sachsen) 1883, ausgel. in Ostsch 1902; war schon Mitglied. — In **Wegscheid** der Seher Walter Mad, geb. in Wriezen (Brandenburg) 1884, ausgel. das. 1902; war noch nicht Mitglied. — B. Drechsler in Geestemünde, Schillerstraße 78, II.

In **Garnitzau** der Schweizerdegen Gust. Zander, geb. in Burg b. Magdeburg 1879, ausgel. in Halberstadt 1898; war schon Mitglied. — Otto Rindfleisch in Bromberg-Schwettdorf 18.

In **Dresden** der Schweizerdegen Johann Mall, geb. in Mittelsinn (Bayern) 1881, ausgel. in Gemündona, Müll 1900; war noch nicht Mitglied. — In **Freiberg** der Seher Max Winkler, geb. in Zugau b. Delnsitz 1889, ausgel. in Schirgiswalde 1907; war noch nicht Mitglied. — In **Haidenau** der Drucker Karl Franke, geb. in Gahlenz b. Chemnitz 1889, ausgel. in Haidenau 1907; war noch nicht Mitglied. — In **Müggeln** (Bez. Leipzig) der Schweizerdegen Franz Alfred Schürmeister, geb. in Gethfain 1888, ausgel. in Wittgensdorf b. Chemnitz 1906; war noch nicht Mitglied. — J. Steinbrück in Dresden, Mathildenstraße 7, I.

In **Einbeck** der Drucker Wilhelm Feßel, geb. in Wallenstedt a. S. 1884, ausgel. das. 1903; war schon Mitglied. — Ernst Behrens in Silberheim, Ulfelderstraße 84.

In **Silberfeld** der Seher Otto Grünels, geb. in Geestemünde 1882, ausgel. das. 1900; war schon Mitglied. — In **Waltbert** der Seher Ernst Karl Keller, geb. in Steinbach-Hallberg 1888, ausgel. das. 1904; war noch nicht Mitglied. — Heinrich Marschall in Silberfeld, Humboldtstraße 53, II.

In **Erfurt** die Seher 1. Karl Meier, geb. in Erfurt 1885, ausgel. das. 1903; war noch nicht Mitglied; 2. Ehr. Uth, geb. in Erfurt 1887, ausgel. das. 1905; war schon Mitglied. — In **Stotternheim** der Seher Franz Urbach, geb. in Klügeln b. Gangloffsmern 1888, ausgel. in Stotternheim 1907; war noch nicht Mitglied. — L. Stange in Erfurt, Wolffstraße 20.

In **Rummelsburg** (Pomm.) die Seher 1. Albalbert Zimnt, geb. in Wubitz 1888, ausgel. das. 1906; 2. Paul Punkt, geb. in Strelno 1888, ausgel. in Ratel 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In **Lauenburg** (Pomm.) die Seher 1. Ernst Eisner, geb. in Persing (Ostpr.) 1889, ausgel. in Lauenburg (Pomm.) 1907; 2. Willy Ohmen, geb. in Berlin 1885, ausgel. in Senftenberg 1906; 3. Paul Drob, geb. in Kammin (Pomm.) 1885, ausgel. das. 1903; 4. F. Dangelowski, geb. in Miesenburg (Westpr.) 1888, ausgel. das. 1906; 5. der Drucker Alfred Neumann, geb. in Lauenburg, ausgel. das. 1904; waren noch nicht Mitglieder. — In **Bad Polzin** der Schweizerdegen Paul Miowski, geb. in Hamburg 1887, ausgel. in Mitten a. b. Weser 1904; war schon Mitglied. — Karl Toboldt in Köslin, Wilhelmstraße 28.

In **Sagan** der Seher Karl Frosch, geb. in Neuthen a. Od. 1876, ausgel. in Grünberg i. Schl. 1896; war noch nicht Mitglied. — G. Hiescher in Ologau, Preußische Straße 9.

In **Weglar** 1. der Drucker Karl Zuber, geb. in Sonnenberg (Kreis Wiesbaden) 1889, ausgel. in Wiesbaden 1907; 2. der Schweizerdegen Karl Erdmann, geb. in Weglar 1885, ausgel. in Kalk b. Köln 1904; waren noch nicht Mitglieder. — U. Holland in Weßen, Schulstraße 11, II.

In **Junsbrück** der Seher Moiss Briz, geb. in

Zmsbruck 1880, ausgef. das. 1899; war schon Mitglied.
— Adolf Jäger, Innrain 4.

Arbeitslosenunterstützung.
Waldburg. Die Herren Reisetageverwalter und
Verbandsfunktionäre werden gebeten, dem Schweizer-
degen Wilhelm Schuch aus Rathenow (Hauptbuch-
nummer 53227) die Quittung über gezahlte Ortsunter-
stützung vom 3. bis 7. Dezember d. J. abzuverlangen
oder den Betrag von 7,50 Mk. von ihm einzuziehen und
an den Bezirkskassierer Bruno Reiche, Gartenstraße 1,
einzusenden.

Wattenfeld. Der Seher R. Spielmann (Haupt-
buchnummer 69023) wird hiermit aufgefordert, seinen
Verpflichtungen dem hiesigen Ortsvereine gegenüber nach-
zukommen, widrigenfalls Ausschluß beantragt wird. Die
Herren Reisetageverwalter werden gebeten, Genanntem
die Summe von 2,50 Mk. abzugeben und portofrei an
G. Seling, Müllerstraße 6, einzusenden.

Verfallungs-Kalender.
Ahrweiler. Versammlung Samstag den 21. Dezember,
abends 9 Uhr, im Vereinslokale.
Gelsenkirchen. Generalversammlung Samstag den 21. De-
zember, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Jugendhaag.

Schöpsche 1. Anträge sind bis spätestens den 18. De-
zember an den Bezirksleiter H. Günter, Mittelweiden-
straße 15, einzusenden. Alles Nähere durch Zirkular.
Grünna. Versammlung Sonnabend den 21. Dezember,
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Jägerhof“.
Minden. Versammlung Sonnabend den 21. Dezember,
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zum grünen Wenzel“.
Heusl. Versammlung Sonnabend den 21. Dezember, abends
präzis 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale.
Plauen i. B. Versammlung Sonnabend den 21. Dezember,
abends 9 Uhr, im „Schülergarten“.
Kirdorf-Gr. Versammlung Sonnabend den 21. Dezember,
abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Hoppe, Hermann-
straße 49.
Jabry (S. Schl.). Versammlung Sonnabend den 21. De-
zember, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokale Majers Hotel.

Buchdruckerei
mit Zeitung u. vieler Art. in Siedendruck, günstig zu ver-
kaufen. 15000, Preis 11000, Abz. 5000 Mk. Werte 2 Pf. u. Nr. 809 an die Geschäfts-
stelle d. W. erbeten.

Maschinenmeister
der besonders im Illustrations- und Farben-
drucke Tüchtiges leistet, zum alsbaldigen Ein-
tritt gesucht. 1885
Hof- und Universitätsbuchdruckerei
C. A. Wagner, Freiburg i. B.

Tüchtiger Illustrationsdrucker
für Buchdruckerei in Norwegen wird gesucht.
Lohnansprüche mit Zeugnisabschriften an die
Geschäftsstelle d. W. unter „Norwegen 888“ erb.

Jüngerer Schweizerdegen
tüchtig und zuverlässig, für dauernd gesucht.
Satz und Druckmuster, Gehaltsansprüche! 881
Kurt Stobbe, Meuselwitz (S.-M.).

Teilerinnen
finden sofort Beschäftigung in Cronau
Schriftgießerei, Schönberg-Verlin. 1889

Flotter Geher
Inserate, Tabellen, Abzügen, 26 Jahre alt, gute
Zeugnisse, sucht per 6. Januar 1903, eventuell
später oder früher, dauernde, tarifmäßige Stel-
lung. Werte Offerten erbeten an Paul Han,
Delsnitz i. Erzgeb., Poststraße 15, II. 1878

Grabener
sucht sich in Buchdruckerei oder Galvanoplastik
Beschäftigung zu veranlassen. Werte Offerten unter
K. 887 an die Geschäftsstelle d. W. erbeten.

Suchen Sie
Stellung, dann abonnieren Sie sofort
bei Ihrem Postamt auf den **Graphischen
Arbeitsmarkt** der „Buchdrucker-Woche“,
3. Jahrgang, Ausgabe Montags und
Donnerstags mittags 2 Uhr. Anzeigen-
schluß am selben Tage 9 Uhr morgens,
Veröffentlichung der offenen Stellen also
schon nach 5 Stunden, somit schnellste
Arbeitsvermittlung. Bezugspreis für
den Graphischen Arbeitsmarkt pro Monat
(acht bis neun Nummern) nur 708

Neun Pfennig
Weihnachtsgeschenke für Buchdrucker.
Der Maschinenmeister an der Tiegeldruckpresse.
2. Aufl. Mit 35 Abb. im Texte. Geb. 3 Mk.
Der Maschinenmeister an der Schnellpresse. 2. Aufl.
Mit 22 Abbildungen. Geb. 3 Mk.
Pflz., Die Rotations Schnellpresse nebst Rand-
stereotypie. Mit 144 Abbildungen. Geb. 3 Mk.
Waldow, Leitfaden für das Studium der Schnell-
pressenkonstruktion. 3. Aufl. Mit 70 Ab-
bildungen. Geb. 3 Mk.
Mäusers Farbenlehre für Buch- und Stein drucker.
Mit 1 Farbenkreise und 618 Farbenmischungen
auf 6 Tafeln. Geb. 5 Mk.
Engelhardt, Das Ausschleusen der Formen.
7. Aufl. Geb. 1,50 Mk.

Verlag von Julius Mäuser in Leipzig-Reudnitz.
**Regelmäßige Mitteilung von
Verlobungsanzeigen** wird hono-
riert. Preis viert. Blät.
durch H. Schmechel, Berlin S 53. 1887
Matrizenpulver
„Hansalin“. Eignetes Fabrikat. 100 kg 40 Mk., ein
modernes, schnell trocknendes Pulver für Warm-
und Kaltstereotypie. Lager in Stereotypiepapier.
H. Andressen & Sohn, Hamburg.

Tiegeldrucker
der an flottes, lauberes Arbeiten gewöhnt ist, gesucht. Werte Angebote erb. unter
„A. H. 881 Stuttgart“ an die Geschäftsstelle d. W.

Soeben erschienen:
Veking-Paris im Automobil.
Eine Wettfahrt durch Asien und Europa in 60 Tagen.
Von Luigi Vezzi. Mit einer Einleitung von Fürst Scipione Borghese.
Ueber 550 Seiten Text mit 168 Abbildungen nach Originalphotographien und einer Karte.
Elegant gebunden 10 Mark.

Schönes Weihnachtspräsent! Auch sofortige komplette Lieferung ohne Preis-
aufschlag gegen bequeme Abnommensraten von
2 Mk. monatlich bzw. wo vertreten, von wöchentlich 50 Pf.
Verandbuchhandlung Max Schmitz, Leipzig-R., Weidmannstraße 2. 1827

**Wegen Gesellschaftsauflösung
einer Bremer Zigarrenfabrik**
mussten Lagerbestände geräumt werden u. verkaufen diese Sorten, so lange Vorrat reicht
35 bis 40 Prozent unter bisherigem Verkaufspreise!
Fein mild pikant aromatisch.



Juan Alvarez, 100 Stück 5 Mk.
Graciosa } Sumatra- { 50 St. 2,75
Elsa } } 2,75
Doña Elvira } Yara Cuba- { „ 2,75
Costa Rica } } 2,75
Bernardo Lopez } fein fein { 100 St. 6,—
Universo } } 3,25
Alicó } Vuelta Habana { 50 St. 3,25
Colomana } Einlage { „ 3,25

Weihnachtzigarren, 25 Stck. 1,10, 1,25, 1,35, 1,50, 1,70 usw. Mk.
Für jeden Zigarreninteressenten günstigste Kaufgelegenheit!
Nichtzusagendes nehmen zurück. 300 Stück franko Deutschland Nachu.
Czollek & Gebale, Berlin C 2
**jetzt: Neue Promenade 7, I. Etg. (gegenüber Hauptelgang
„Stadtbahnhof Börse“.)**
Geöffnet bis 10 Uhr abends, Sonntags bis 8 Uhr abends.

**Wer in teuren Zeiten sparen will,
mache seine Weihnachtseinkäufe bei
Marcus & Hammesfahr
Wald-Sülzinger 300**
Stahlfwarenfabrik und Verandhaus.
Werkz. u. billige, Bedienung. Weih-
nachtskatalog, enthaltend tausend
Geschenke, gratis. — Prakt. Christ-
baumgebäude, vermischt 1,25 Mk., ver-
goldet 1,50 Mk., mit Silberfäden 25 Pf.
mehr. — Großartiges Sortiment Glas-
schmuck nur 5 Mark. 1823

!! Schutzkleidung !!
Kittel für Setzer usw.
Eignetes, gut genähtes Fabrikat.
110 cm l. 120 cm l.
Regatta la, blauw. 2,75 Mk. 3,— Mk.
Nessel, blauweiss 3,— „ 3,25 „
Köper, blau- oder
brauweiss. . . 3,25 „ 3,50 „
Vorrätig für schlanke und für
normale Figur.
Maschinenmeisteranzüge
Echt Indigoblau:
Prima 3,75 Mk.
H/Leinen 4,25 „
Köper N 5,25 „
Köper la 6,25 „
Aufträge von 30 Mk. an franko.
Lehrlingsanzüge und -blusen entsprechend billiger.
Für Anzüge ist Angabe des Brustumfanges, der
Schrittlänge und inneren Beinlänge erforderlich.
Leipzig-R., 1888
M. Jahn, Täubchenweg 16.
Bitte, auf meine Firma zu achten!

Wer sich zum Faktor
oder zum ersten Akzidenzsetzer ausbilden will, dem
ist der einjährige Besuch des Technikums für Buch-
drucker zu empfehlen. Es wird leichtfasslicher Unter-
richt erteilt in folgenden Fächern: Akzidenzsetz aller
Art, Stizzeren, Farbenlehre, Tonplattenschnitten,
Faktorarbeiten, Druckrechenrechnung, Zinkätzung,
Drucktechnik usw. Zahlreiche Anerkennungs- und
Dankschreiben. Am 1. Januar beginnt ein neuer
Kursus. — Prospekte durch die Geschäftsstelle
Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13-17.

Buchdrucker-Wappen-Nadeln.
Vergoldet 0,50
Pariser Gold 0,75
800 ff. Silber 1,00
Dieselbe, schwarz oxydiert 1,00
13 1/2-kar. Gold-Doublé . . . 1,50
Dieselbe, mit Wappen in
Topasstein 2,50
Graph. Verlagsanstalt
P. Goldschmidt 1882
Halle a. S.
Graphischer Anzeiger gratis u. franko.

Französische Unterrichtsbriefe
(Méthode Schümann), 20 Hefte à 1 Mk., für nur
10 Mk. zu verk. Die Briefe eignen sich vorz. zum
Selbstunterricht u. sind als Weihnachtsgeschenk sehr
passend. W. Dff. u. Nr. 888 a. d. Geschäftsst. d. W.

Anhang zum Tarife
von Konrad Gähler, Leipzig, Salomonstr. 8.
Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Be-
stellungen nehmen die Herren Verbandsfunkti-
onäre sowie der Herausgeber entgegen.

Schönstes Weihnachtspräsent
gegen Abnommenszahlung von monatl. 2 Mk.
bei sofort kompletter Lieferung:
Goldenes Buch der Lebensweisheit.
Zwei illust. Prachtbände. Ganz Prospect gratis
und franko. Max Schmitz, Künzlerg.,
8301 Leipzig-R., Weidmannstraße 2.

Gutenbergbüsten, Gutenbergrelief
von 50 Pf. bis 40 Mk.
— Illustrierte Preisliste umsonst. —
Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

Stuttgarter graph. Versandhaus Th. Leiblus,
Gutenberg-
Strasse Nr. 4.
Lager in Maschinen, Schriften u. Utensilien für
Druckereien. Werkzeuge f. Gehilfen, Tonplatten,
Gautschbriebe, Blekrüge, 5 Pf. Schmuck, Blusen,
Schutzanzüge. Illustr. Preisliste gratis u. franko.

Biedertafel Gutenberg
— von 1877, Hamburg Altona. —
Sonntag den 22. Dezember, morgens
10 1/2 Uhr:
Ordentl. Generalversammlung
im Vereinslokale Restaurant J. Lohr, Kleine
Hohestraße 16.
Tagesordnung:
1. Halbjährliche Rechnungslegung; 2. Neu-
wahl des Vorstandes; 3. Beschlußfassung über
die Sommervereinsgüter 1903; 4. Berichtbeides.
Freitag den 21. Dezember, abds. 9 Uhr:
Silvesterfeier
im Vereinslokale Restaurant Lohr. 1825
Der Vorstand.

Am 15. Dezember verschied nach kurzer
Krankheit infolge schwerer Operation unser
lieber Kollege, der Schriftsetzer
Georg Schumann
im Alter von 50 Jahren.
Seine langjährige Tätigkeit in der unter-
zeichneten Offizin sichert ihm ein ehrendes
Andenken. 1884
Berlin, den 16. Dezember 1907.
Die Kollegen der Firma Pass & Garlob.

Am 15. Dezember verstarb plötzlich und
unerwartet an Herzschlag der Setzer
Eberwein Krug
im Alter von 34 Jahren. Er war uns ein
lieber, braver Kollege; sein Andenken wird
in Ehren halten 1885
Der Bezirksvorsteher Kassel.

Todesanzeige.
Am 14. Dezember verstarb nach längerer,
schwerer Krankheit unser wertvolles Mitglied,
der Maschinenmeister
Friedrich Schors
aus Mannheim, im Alter von 36 Jahren.
Sein Andenken wird in Ehren halten
Der Ortsverein Köln des V. d. B. 1880

Am 11. Dezember verschied nach kurzem,
schwerem Leiden unser lieber Kollege, der
Maschinenmeister
Emil Ansat
im noch nicht vollendeten 27. Lebensjahre.
Sein echt kollegialer Sinn sichert ihm
ein ehrendes Andenken.
Ortsverein Königsberg i. Pr. 1879

Um vollständigen Schwierigkeiten aus dem Wege
zu gehen, wolle man alle für den „Farr.“ be-
stimmten Geldsendungen nicht an die Geschäfts-
stelle oder Expedition des „Farr.“, sondern an
Konrad Gähler adressieren.